

2.6. Weltliche und geistliche Grundherren

Die bisherige Forschung hat grundherrlich gebundene Eigenkirchen untersucht, deren Herren bis ins 12. Jahrhundert hinein von ihnen regelmäßige Abgaben, meist Zehnten, verlangten⁴⁶⁵). Daneben konnten weltliche und geistliche Grundherren über Zehnten verfügen, ohne ein Recht an der Kirche selbst zu besitzen.

1272 schenkten Ritter Nikolaus von Lollingen und seine Gemahlin Johanneta dem Dominikanerinnenkloster Marienthal bei Mersch, nördlich von Luxemburg, zugunsten ihrer dort aufgenommenen Tochter Agnes eine jährliche Rente von 4 Maltern Roggen und 4 Maltern Weizen, die aus dem ihnen zustehenden Teil der Zehnten der Pfarrkirchen in Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange entnommen werden sollten⁴⁶⁶). Die Pfarrkirche von Reckingen-Reckange sur la Mess, südwestlich von Luxemburg gelegen, war zu diesem Zeitpunkt seit gut drei Jahrzehnten dem Dominikanerinnenkloster inkorporiert⁴⁶⁷), nachdem ihm zuvor eine Vielzahl von weltlichen Patronatsherren⁴⁶⁸) sowie Abt und Konvent des Benediktinermönchsklosters Altmünster in Luxemburg ihre Anteile und die damit verbundenen Rechte am Patronat der Kirche übertragen hatten⁴⁶⁹). Trotzdem mußten der Trierer Archidiakon Theoderich von Blankenheim und sein Offizial 1252 Graf Heinrich den Blonden von Luxemburg um Schutz für die im Besitz des Klosters befindlichen Zehnten der Kirche in Reckingen-Reckange sur la Mess bitten⁴⁷⁰). Sollte der Luxemburger dieser Bitte nachgekommen sein, so hatten seine Bemühungen offensichtlich ebensowenig Nikolaus und Johanneta von Lollingen am Genuß des Pfarrzehnten hindern können, wie es das Inkorporationsverhältnis zum Kloster Marienthal vermochte. Teile der Kirchenzehnten konnten demnach von weltlichen Herren bezogen werden, ohne daß diese ein Recht an der zehntberechtigten Kirche selbst besaßen. Wahrscheinlich ist, daß die Familie von Lollingen innerhalb der Pfarrsprengel von Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange über Güterbesitz verfügte und als Grundherr Anspruch auf den Zehnten erhob.

Der Zusammenhang von Grundherrschaft und Zehntberechtigung begegnet in Trier mehrfach. Ritter Arnulf von Oeren gelang es, sein Eigengut in Reimsbach, das sein

⁴⁶⁵) THOMAS, Le droit de propriété (wie Anm. 47) S. 68ff.; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 63ff. (Zehnt); SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 98ff. (Oblationen). - Vgl. oben besonders bei Anm. 272ff.

⁴⁶⁶) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 105f. Nr. 129 (1272 März 22), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 369 Nr. 271: ... *ipsi cenobio* (sc. Marienthal bei Mersch, AD Longuyon nō) *inter vivos conferimus quatuor maldra tritici et totidem maldra siliginis legalis annone Lutzelburgensis mensure annuatim exnunc in perpetuum percipienda de portione in decimis parrochiarum de Rockingen et Russingen* (Reckingen-Reckange sur la Mess, Rüssingen-Russange, AD Longuyon nō, sw v. Luxemburg) *nos contingente, que annuatim ipsi cenobio solvetur et tradetur, antequam de ipsa portione nostris aut nostrorum posterorum usibus aliquid applicetur ...*

⁴⁶⁷) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 28f. Nr. 32 (1238 November 16).

⁴⁶⁸) Ebd., S. 5f. Nr. 5, WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 301 Nr. 280 (1235 Juli).

⁴⁶⁹) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 12f. Nr. 15 (1238 Februar 11).

⁴⁷⁰) Ebd., S. 51 Nr. 61 (1251 Mai 16), WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 111 Nr. 107 (1252 Mai 16).

verstorbenen Bruder mit der dortigen Kirche dem Benediktinerkloster Mettlach zur Zeit Erzbischof Hillins von Trier (1152-1169) übertragen hatte, von der Abtei zurückzuerhalten; dabei reservierte er den Flachszehnten dieser Kirche seiner Frau, während die Mönche das Stellenbesetzungsrecht der Kirche mit dem übrigen Zehnten für sich zurückbehielten⁴⁷¹). Zehntberechtigung und Stellenbesetzungsrecht des (ehemaligen) Eigenkirchenherrn fielen damit partiell auseinander⁴⁷²).

Der Propst von Weilburg mußte 1145 bei der Erhebung der Kirche von Niedergirmes zur Pfarrkirche, die Eigenkirche der Augustinerchorherren von Schiffenberg war, nicht auf die bisher seiner Stiftskirche geleisteten Zehntabgaben aus der Grundherrschaft zu Niedergirmes verzichten: Erzbischof Albero von Trier bestätigte 1145 den Augustinerchorherren in Schiffenberg sechs neu entstandene Dörfer, schenkte ihnen die auf ihrem Eigengut (*predium*) gelegene Kirche von Niedergirmes nahe Wetzlar und erhob diese Kirche zur Tauf-, Sepultur- und Synodalkirche mit Zustimmung des Propstes von Weilburg, dem der Zehnt der Grundherrschaft Niedergirmes gehörte und der in seinem Recht in keiner Weise eingeschränkt werden sollte (*dedicavimus eis etiam ecclesiam in villa Girmize ..., quam baptismalem et sepulchralem ac sinodalem fecimus, consentiente preposito Wenero de Wilinburch, ad quem decima eiusdem ville Girmize pertinet, in nullo minuemus ius eiusdem prepositi quod ante illic habuerat*)⁴⁷³).

Das Kloster St. Maximin und sein Hospital vor Trier mußten als Pfarrherren in Mersch⁴⁷⁴) ihr Zehntrecht im Sprengel dieser Pfarrei gegen Angehörige des lokalen Adels verteidigen, die auf den dritten Teil des Zehnten von ihren innerhalb der Pfarrei Mersch

⁴⁷¹) Die Traditionsnotiz der Kirche zu Reimsbach (AD Tholey sw) wurde in die Mettlacher Güterrolle am Ende des 12. Jahrhunderts eingetragen. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 116, datiert die Tradition auf 1152-1160, vgl. oben Anm. 12; BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 346 Nachtrag Nr. 10. - Das Prämonstratenser Kloster Wadgassen (AD Tholey sw) verfügte ebenfalls über Eigengüter in Reimsbach, die dem Konvent allerdings von geringem Nutzen waren und daher an Heinrich von Blieskastel und dessen Frau Agnes, Verwandte des Trierer Erzbischof Theoderich, als Ausgleich für das von ihnen erhaltene Patronats- und Zehntrecht in Püttlingen an der Saar (AD Tholey sw) 1232 übertragen wurden; Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 362 Nr. 462 (1232 Nov. 30). - 1280 erhielt Mettlach schließlich das Eigengut Heissos von Oeren zurück. Erst eine Aufzeichnung von 1515 belegt, daß die Abtei zwei Drittel des Zehnten in Reimsbach, der Pfarrer ein Drittel erhielt. Reimsbach hatte Filialkapellen in Erbringen, Hargarten und Oppen, siehe PAULY, Siedlung 5 (wie Anm. 15) S. 122-124.

⁴⁷²) Vgl. unten den Abschnitt 'Stellenbesetzung', Kapitel III.

⁴⁷³) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 593 Nr. 534 (1145). Dazu: LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 114. Schiffenberg, AD Dietkirchen nō; Niedergirmes nahe Wetzlar, AD Dietkirchen nō; Weilburg, AD Dietkirchen nō. - Vgl. z.B. auch: BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 54f. Nr. 17 (1173). - Auch St. Maximin bezog teilweise Zehnteinkünfte an Orten, in denen es zwar über eine Grundherrschaft, aber über keine Rechte an der Kirche verfügte; vgl. GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 513, der dahinter den Salzehnt (vgl. unten S. 216) oder den von einer *villa cum ecclesia* ausgehenden Landesausbau vermutet, durch den Zehntinseln innerhalb der Zehntbezirke anderer Zehntherren entstanden seien.

⁴⁷⁴) Inkorporation der Pfarrei Mersch in das St. Elisabethhospital durch Elekt Arnold von Trier 1244 Februar 19, LHA Kobl. Best. 211 Nr. 182 (Transumpt von 1387 Mai 18). - Zweite Inkorporationsurkunde Arnolds von 1245 Febr. 18, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 610f. Nr. 816 (fehlerhaft), WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 516f. Nr. 464, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 93f. Nr. 414.

gelegenen Eigengütern in Reckingen-Reckange sur la Mersch⁴⁷⁵) Anspruch erhoben. 1266 überließen Ritter Thomas von Pittingen, genannt der Wucherer, und seine Frau Adelheid zwei Teile des Zehnten aus allen ihren Besitzungen bei der westlich von Mersch gelegenen Filia in Reckingen-Reckange sur la Mersch dem St. Elisabethhospital, dessen Provisor bereits den dritten Teil des Zehnten durch Gerichtsurteil von ihnen erlangt hatte. Die beiden Zehntdrittel hatten Thomas und Adelheid als Lehen des Abtes von St. Maximin und des Ritters Arnold von Pittingen besessen⁴⁷⁶). Arnold von Pittingen verzichtete ein Jahr später vor dem Trierer Archidiakon auf den dritten Teil des Zehnten von allen Gütern, die er innerhalb der Pfarrei Mersch in Reckingen-Reckange sur la Mersch besaß, zugunsten des St. Elisabethhospitals, weil das Hospital die Stelle des Pfarrers vertrat⁴⁷⁷). Ebenso erklärten - anfänglich unter heftigem Widerspruch - der Schultheiß Theoderich von Pittingen⁴⁷⁸), nach seiner Exkommunikation Ritter Kuno von Ell⁴⁷⁹) und schließlich 1273 Ritter Robin von Useldingen⁴⁸⁰), *terciam partem decime ratione matricis ecclesie de Maresch ad dictum hospitale sancte Elisabeth pertinere*⁴⁸¹), *quia ipsum hospitale pastoris vices et locum obtinet in dicta parochiali ecclesia de Maresch*⁴⁸²).

Die Familie von Useldingen war auch im unweit gelegenen Rachecourt begütert. Ritter Rudolf von Sterpenich und seine Erben hatten sich 1281 dazu entschlossen, zur Förderung ihres Seelenheils dem Dominikanerinnenkloster Marienthal ihren (Teil am) Groß- und Kleinzehnten im Orte und im Pfarrsprengel Rachecourt zu schenken, zusammen mit dem Patronatsrecht, allen Gütern und Rechten, die Theoderich von Useldingen, Herr zu Pintsch, in Rachecourt besessen hatte⁴⁸³).

Das Beispiel des Pfarrsprengels Mersch zeigt, daß weltliche Grundherren vom Pfarrherrn, hier also St. Maximin und sein Spital, *iure feodetario* in die Nutznießung von zwei Zehntdritteln eingesetzt wurden, wobei sie diese zwei Drittel aus ihren grundherrlichen Gütern empfingen. D.h., daß die aus Eigengütern bezogenen Zehnten

⁴⁷⁵) Reckingen-Reckange sur la Mersch, AD Longuyon nō (w v. Mersch). - Zum Pfarrbezirk von Mersch, in dem die Kapelle in Reckingen schon um 1100 bezeugt ist, siehe PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) besonders S. 166.

⁴⁷⁶) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 1-3 Nr. 2 (1266 Juli 17).

⁴⁷⁷) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), StaA Trier, beglaubigte Kopie von 1693 im Archivium Maximinianum IX S. 1301, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 64 Nr. 56 (1267 Nov. 12).

⁴⁷⁸) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 65 Nr. 57 (1267 Nov. 12).

⁴⁷⁹) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 207f. Nr. 145, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 556 Nr. 2462 (1269 Sept. 3).

⁴⁸⁰) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 416f. Nr. 314 (1273 Juni 11).

⁴⁸¹) Zitat: wie Anm. 479.

⁴⁸²) Zitat: wie Anm. 480.

⁴⁸³) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 134f. Nr. 163 (1281 Aug. 29). Rachecourt-Roesig, Marienthal, Sterpenich, Useldingen, AD Longuyon nō.

nicht immer zur Gänze von den Grundherren vereinnahmt wurden, sondern daß diese der in Trier üblichen Zehntdrittelung im Verhältnis ein Drittel Pfarrer, zwei Drittel Grundherr unterliegen konnten. Die lehensrechtliche Bindung der Zehnten konnte jedoch nicht verhindern, daß sich die Laien, vielleicht sogar gestützt auf den Lehnstitel, das darüber hinaus gehende, dem Pfarrherrn aus ihrem Grundbesitz zustehende Zehntdrittel zusätzlich vereinnahmten. Zudem kann festgehalten werden, daß eine Inkorporation Besitzansprüche von Laien am Zehntertrag grundherrlicher Eigengüter vor Ort nicht außer Kraft setzen konnte. Das belegen ebenfalls die dem Kloster Marienthal inkorporierten Pfarrkirchen Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange⁴⁸⁴).

Es ist daher nicht erstaunlich, daß der Pfarrzwang auch bei grundherrlich gebundenen Zehnten griff: Gottfried, Herr von Eppenstein, schenkte 1281 dem Kapitel von St. Martin zu Worms die Zehnten seines Hofes im Dorf Brey, die er vormals dem Trierer Prämonstratenserinnenkloster Marienrode geschenkt (*decima de manu laycali in ecclesias transferre*), von diesem aber zurückerhalten hatte. Weil diese Zehnten zum Pfarrbezirk des Dorfes Spay in der Trierer Diözese gehörten (*decime site sint in terminis parrochie ville Speye*), bat er um die Zustimmung des Trierer Erzbischofs sowie des zuständigen Archidiacons, nun dem Martinsstift in Worms den Zehnten schenken zu dürfen⁴⁸⁵). Die St. Lambertuskirche in Niederspay, deren Filia die Kirche in Brey war, ist seit 1223 im Besitz des Wormser St. Martinsstiftes bezeugt⁴⁸⁶). 1271 wurde sie dem Stift inkorporiert⁴⁸⁷). Wahrscheinlich hatte Marienrode Zehntstreitigkeiten mit dem Martinsstift als dem Pfarrherrn zu Niederspay und Brey befürchtet, vielleicht lohnten sich aber auch Aufwand und Ertrag der Zehnteinhebung für das Kloster nicht, schließlich waren von dem Zehnten jährlich 2 Mark an den Vikar zu zahlen, der dafür dreimal in der Woche die Messe in der Kapelle von Brey lesen sollte⁴⁸⁸).

2.6.1. Salzehnt

1227 umfaßte die Inkorporation der Bitburger Maximinkirche und ihrer Kapellen, die bis dahin dem Patronat der Abtei St. Maximin unterstanden hatten, in das Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll nicht die gesamten Pfarreieinnahmen der Mutterkirche. Außer den mit dem Patronatsrecht verbundenen Einkünften sollte der Zehnt

⁴⁸⁴) Vgl. oben Anm. 466ff.

⁴⁸⁵) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 447f. Nr. 308. Brey, Niederspay, Marienrode, AD Karden nō.

⁴⁸⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 177 Nr. 211.

⁴⁸⁷) GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 592 Nr. 2599. - Vgl. PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 160-163.

⁴⁸⁸) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 448 Anm. 1, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 194f. Nr. 850, 860 (1281 Nov. 29).

vom Salland (*decima salice terre*) weiterhin im gemeinschaftlichen Besitz der Mönche von St. Maximin verbleiben⁴⁸⁹).

Salland war freies, nicht zinsbares erbliches Grundeigentum. Dieses Herrengut konnte Fronhof, Land, Liegenschaften, Rechte und Leute umfassen. Es ist stets - im Gegensatz zu verliehenen, verlehnten Gütern, Einkünften und Rechten - an direkte herrschaftliche Nutzung zu denken⁴⁹⁰). Der Besitz der *decima salica* ist für St. Maximin seit dem frühen 13. Jahrhundert außer in Bitburg auch in den Pfarreien Barweiler⁴⁹¹), Frisingen-Frisange⁴⁹²), Gostingen und Canach⁴⁹³), Kenn⁴⁹⁴), Moersdorf⁴⁹⁵) und Remich⁴⁹⁶) belegt, ohne daß in jedem Falle Rechte an den genannten Kirchen bezeugt wären⁴⁹⁷). Als Innozenz II. 1140 der Abtei den Besitz zahlreicher Güter, Dörfer und Kirchen bestätigte, befanden sich darunter auch die Kirchen Frisingen-Frisange und Remich⁴⁹⁸). Das Privileg formuliert: *Ecclesias insuper et alias possessiones ad prefatam abbatiam pertinentes cum decimis et dotibus suis et cunctas salicas decimationes, quas in usus hospitum, pauperum ac peregrinorum felicitis memorie predecessor noster Leo papa vestro monasterio habendas concessit, vobis nichilominus confirmamus.*

⁴⁸⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 249 Nr. 311 (1227 Mai). Bitburg, St. Thomas a. d. Kyll, AD Trier nw.

⁴⁹⁰) Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Salgut, Salhof, Salland, in: HRG 4 (1990) Sp. 1273-1277; KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 49ff.

⁴⁹¹) 1153 verlieh Abt Siger von St. Maximin an einen gewissen Lutfrid und seine Erben den Salzehnten (*decima salica*) in Barweiler (Bm. Köln) gegen Zahlung von 12 kölnischen Pfennigen. Bei Nichtzahlung sollte der Zehnt wieder an das Kloster zurückfallen, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 631 Nr. 573. Im Lehnregister (kurz nach 1200) ist vermerkt: *Luchardus salicam decimam in Barwilre*, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 471. Der Ort Barweiler ist *cum ecclesia* seit 1140 im Besitz der Abtei bezeugt, ebd., S. 573 Nr. 516 (Privileg Innozenz' II., JL 8093; vgl. dazu unten Anm. 498).

⁴⁹²) 1250 gab Abt Heinrich von St. Maximin den Salzehnten (*salica decima*) zu Frisingen-Frisange (AD Tholey nw) Gerard von Aspelt zu Lehen, den zuvor Gobelo von Rodemachern aus der Diözese Metz nach Lehnrecht besessen hatte. Gerard hatte dafür innerhalb von fünf Jahren 55 Pfund und 5 Schillinge Trierischer Währung an St. Maximin zu zahlen. Andernfalls sollte der Zehnt an die Abtei zurückfallen, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 65f. Nr. 67 (1250 Sept. 3). - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 241, 244.

⁴⁹³) Beide Orte (AD Tholey nw, a. d. Mosel) gehörten zur Pfarrei Lenningen, deren Zehnten dem Trierer Domkapitel zukamen. Aus bestimmten Gütern konnte St. Maximin nach einer späten Überlieferung des 16. Jahrhunderts jedoch den Salzehnten beziehen. Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 250.

⁴⁹⁴) Nach dem Lehnregister aus der Zeit kurz nach 1200 besaß St. Maximin in Kenn (AD Trier nō) sieben und eine halbe Hufen und den salischen Zehnten, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 470, 471. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 116f.

⁴⁹⁵) In Moersdorf (AD Trier w, a. d. Sauer) erhielt die Abtei nach dem Lehnregister (kurz nach 1200) zweimal 5 Schillinge vom Salland. Alexander von Zolver besaß zu Lehen *censualem annonam cum decima et curiam totaliter ... preter salicam decimam, quam habet Joh(annes) de Helmedingen V sol. videlicet et cantor ecclesie alios V sol. in die s. Maximini*, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 467, 468. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 126.

⁴⁹⁶) Ältestes Lehnregister der Abtei (kurz nach 1200): *In Remiche* (AD Tholey w, a. d. Mosel) *feoda. Gerardus de Aspelt habet decimam salice terre et decimam de culturis communibus et quartam partem decime in Ellinge* (Ellange, sw Remich), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 469. Der Salzehnt blieb bis Anfang des 17. Jahrhunderts verlehnt. 1218/1219 übertrug St. Maximin den Patronat der Kirche dem Trierer Domdekan und Domkapitel zum Nutzen des Refektoriums, WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 131f. Nr. 117. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 312f., 247 (zu Gerard von Aspelt).

⁴⁹⁷) Vgl. auch GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 513.

⁴⁹⁸) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 573 Nr. 516 (JL 8093); vgl. oben Anm. 491.

Klösterliche Salzhöfe waren demnach - entgegen der Lehrbuchmeinung⁴⁹⁹) - keineswegs von der Zehntpflicht befreit. Nur sollte ihr Zehntertrag nicht den betreffenden Pfarreien, sondern dem Sondergut des klösterlichen Hospitals zugute kommen. Seit dem 9. Jahrhundert ist für Klöster im nördlichen Westfranken, Lothringen und Ostfranken die Nutzung des Salzehnten für Arme und Pilger in Königsurkunden überliefert⁵⁰⁰). Das Privileg von 1140 stützt sich offensichtlich auf diese alte karolingische Bestimmung der Salzehnten⁵⁰¹). Auf dem Aachener Konzil von 816 war man der Auffassung, daß auch Bischöfe ihre Salzehnten für das *hospitale pauperum* verwenden sollten. Vor allem in der Mailänder Kirche des beginnenden 10. Jahrhunderts konnte sich der Salzehnt für die Armenfürsorge durchsetzen⁵⁰²).

Die St. Maximiner Salzehnten aber waren fast alle an Laien zu Lehen ausgegeben⁵⁰³) und konnten daher nicht (mehr) den karitativen Aufgaben der Abtei dienen. Der Salzehnt galt also in St. Maximin spätestens seit um 1200 als Zubehör des klösterlichen Fronlandes⁵⁰⁴). Das kurz vor 1000 gefälschte DO.I.179 für St. Maximin⁵⁰⁵) läßt vermuten, daß sich die Abtei schon sehr viel früher der karitativen Zweckbestimmung ihrer Salzehnten entledigt hatte. In der Urkunde heißt es, daß das Kloster die Salzehnten (*dominicales quas vulgo salicas vocant decimationes*), welche königlich seien und keinem bischöflichen oder kirchlichen Sprengel unterworfen (*quoniam essent nostre regales et nulli umquam termino episcopali vel aecclesiae subiacentes*), aus dem unrechtmäßigen Besitz ihrer Lehnsleute zurückerhalte, weil sie schon früher zum Unterhalt der Fremden und Pilger bestimmt gewesen seien. Die Bezeichnung der Salzehnten als Bestandteile des Königsguts wandte sich hier gegen mögliche bischöfliche und offenbar vor allem pfarrechtliche Ansprüche⁵⁰⁶). Die Urkundenfälschung war

⁴⁹⁹) Siehe oben Anm. 490.

⁵⁰⁰) Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 125) S. 349; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 107f., 611f.; SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 270-272; E. LESNE, La dîme des biens ecclésiastiques aux IX^e et X^e siècles, in: RHE 13 (1912) S. 477-503, 659-673, Bd. 14 (1913) S. 97-112, 489-510, hier: Bd. 13 (1912) S. 477ff (S. 500 zu St. Maximin), Bd. 14 (1913) S. 489ff (S. 498 zu St. Maximin); BOYD, Tithes (wie Anm. 90) S. 83 u.ö.; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 201-205; F. STAAB, Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der 'Querimonia Egilmari episcopi' und der 'Responsio Stephani V papae', in: DA 40 (1984) S. 21-54, hier: S. 29, 39.

⁵⁰¹) Schon SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 287-289, hat deutlich gemacht, daß die Kurie seit dem 12. Jahrhundert in den Zehntformeln der Privilegien unter *pauperes* zunächst Mönche und erst in zweiter Linie weltliche Arme verstand. Die ausführliche Formel in JL 8093 ist in ihrer Bedeutung jedoch nicht auf den Unterhalt der Mönche reduziert.

⁵⁰²) BOYD, Tithes (wie Anm. 90) S. 244 Anm. 2.

⁵⁰³) Siehe oben Anm. 491-496.

⁵⁰⁴) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 611f.

⁵⁰⁵) Sickel hält die Urkunde in der Vorbemerkung seiner Edition noch für echt. - Vgl. T. KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.-12. Jahrhundert) (VuF Sonderbd. 36) 1989, S. 44ff.

⁵⁰⁶) Vgl. KÖLZER, Urkundenfälschungen St. Maximin (wie vorherige Anm.) S. 52-54, der jedoch allein den Bischof als Konkurrenten um den Zehntbesitz im Blick hat.

demnach zur Revindikation von Salzehnten unter Berufung auf die Versorgungspflicht für Arme auf Kosten der Pfarreien angefertigt worden.

Bischöfe haben in Trier⁵⁰⁷⁾ und Mainz⁵⁰⁸⁾ seit dem 11. Jahrhundert, in Halberstadt nachweislich seit dem frühen 12. Jahrhundert⁵⁰⁹⁾ ihre Salzehnten nicht *ad usus pauperum* verwandt, sondern geistlichen Gemeinschaften ihrer Diözese zur Unterstützung übertragen. Abgrenzungsprobleme zwischen Salzehnten und den allgemeinen Pfarrzehnten blieben in der Folgezeit nicht aus. Für die Pfarrkirche in Niedermendig ist aus dem frühen 13. Jahrhundert ein Streit um den Bezug des Salzehnten und des Großzehnten überliefert: Weil dort zu Beginn des 13. Jahrhunderts offensichtlich keine klaren Zehntgrenzen bestanden, war es wiederholt zu Streitigkeiten über die Verteilung des *selcende*, in dessen Besitz sich das Domkapitel wähnte, und des *velcende* (= Großzehnt), auf den die Benediktinerabtei Maria Laach, die Ritter Johann und Heinrich (von Rheineck) und weitere nicht genannte Laien Anspruch erhoben, gekommen. Der Trierer Erzbischof fand um 1215 einen Ausgleich, indem er bestimmte, daß Salzehnt und Großzehnt an einem Ort zusammengetragen werden sollten und vor der Teilung des Ganzen das Domkapitel drei Scheffel nach Andernacher Maß vorab erhalten sollte. Von dem verbleibenden Rest sollten der Pfarrer und das Domkapitel je ein Drittel, die Abtei und die Laien das dritte Drittel empfangen⁵¹⁰⁾. Domkapitel, Kloster und Laien waren seit langem in Niedermendig begütert. Das Domkapitel wird zu diesem Zeitpunkt bereits über den Patronat der Kirche verfügt haben, der erst in Visitationsberichten des 17.

⁵⁰⁷⁾ Nach einer Ende des 12. Jahrhunderts angefertigten Abschrift über die Zehntverteilung des Kollegiatstifts St. Kastor im Kleinarchidiakonat Koblenz (AD Karden nō) zwischen dem Propst und den Stiftsherren hatte Erzbischof Poppo von Trier (+1047) Zehnten vom Salland dem Stift geschenkt, die nun dem Nutzen des Propstes entzogen werden sollten, SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 1,1 (wie Anm. 26) S. 10-21 Nr. 30, hier S. 12, vgl. oben Anm. 433. 1213 schlossen der Propst und das Kapitel einen Vergleich über die Verteilung der Zehnteinkünfte aus der Pfarrei Koblenz. Bis dahin konnte der Propst über den Wein- und Getreidezehnten der Pfarrei verfügen, während den Kanonikern der Zehnt vom Salland zukam, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 6f. Nr. 5, SCHMIDT, Quellen zur Geschichte 1,1 (wie Anm. 26) S. 25 Nr. 42 (1213 vor März 12). - 1128 bestätigte Honorius II. dem Benediktinerkloster Unsere Liebe Frau zu Luxemburg (AD Longuyon) u.a. den Besitz von Kirchen und bestimmte, daß der Konvent hinsichtlich der Hufen, mit der das Kloster dotiert und fundiert worden war, und aller übrigen Güter seines Sallandes (*de ceteris salicis bonis*) nicht gezwungen werden dürfte, den Zehnten abzugeben, sondern daß dieser Zehnt stets dem Nutzen der Mönche vorbehalten bleiben sollte, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 12). - 1171 schenkte Abt Robert von Prüm der Propstei des Liebfrauenstifts in Prüm die Kirche in Güsten im Jülichgau (Bm. Köln) und bestätigte darüber hinaus die Schenkung seines Vorgängers bezüglich der Zehnten vom Salland an das Stift, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 42-44 Nr. 6. Vgl. unten Anm. 538. - 1179 bestätigte der päpstliche Legat Petrus die zugunsten der Benediktinerabtei Laach (AD Karden n) von Erzbischof Hillin von Trier übertragenen Salzehnten in Kruft (AD Karden n), GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1 (wie Anm. 98) S. 435 Nr. 203. 1181 bestätigte Papst Alexander III. dem Kloster den Zehnten vom Salland und die Mutterkirche mit dem Zehnten im Dorf Kruft, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 83 Nr. 41 (1181 Apr. 11).

⁵⁰⁸⁾ STAAB, Zehntprivileg (wie Anm. 500) S. 35ff., 44f., 50.

⁵⁰⁹⁾ Bischof Reinhard von Halberstadt übergab 1108 dem Stift Osterwieck *decimam etiam de dominicali nostro in villa Osterwich*, W. ZÖLLNER, Die Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Stifts Hamersleben (1108-1462) (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 17) 1979, S. 93f. Nr. 1 (1108 August 7).

⁵¹⁰⁾ BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 33f. Nr. 31 (1215 März 23). Maria Laach, Niedermendig, AD Karden n.

Jahrhunderts sicher belegt ist⁵¹¹). Daß das Domkapitel soviel vom Großzehnten erhielt, rührt wohl vom mutmaßlichen Besitz des Patronats her. Da die Abtei Maria Laach sich das Zehntdrittel von Niedermendig mit den beiden Burggrafen von Rheineck teilen mußte, verblieb der Abtei nur ein Neuntel des Getreides. Als ihr Mitte des 12. Jahrhunderts die *decima salice et dominicalis terre* der Pfarrer von Kruft, *qui eam ad se iure pastoris rationabiliter pertinere asserebat*, streitig machte, konnte das Kloster einen besseren Schnitt machen. Erzbischof Hillin von Trier gestand 1163 der Abtei den gesamten Salzehnten aus Kruft zu⁵¹²).

Über den Sal- und Getreidezehnten von Wiltingen an der Saar traf man 1242/43 folgende Entscheidung: Im Einvernehmen mit dem Marienkloster in Trier, dem die Pfarrkirche seit dem Jahre 1217 inkorporiert war⁵¹³), sollte die Benediktinerabtei Mettlach all jene Zehnten, die sie seit mehr als 40 Jahren besaß, weiterhin empfangen. Von ihrem in der Pfarrei Wiltingen gelegenen Salland, von dem sie selbst als Grundherr keinen Zehnten an die Pfarrkirche zahlen mußte, sollte sie den ihr von den Pächtern geschuldeten Fruchtanteil wegschaffen. Die Pächter des Sallandes aber sollten von dem ihnen dann verbleibenden Getreide den Zehnten an die Pfarrkirche zu Wiltingen zahlen, wo sie die Sakramente empfangen⁵¹⁴). Güter zu Wiltingen sind seit dem 11. Jahrhundert im Besitz der südlich gelegenen Benediktinerabtei Mettlach bezeugt⁵¹⁵). Eine Verteilung der Salzehnten war offensichtlich deshalb nötig geworden, weil das Land zur Pacht ausgegeben war und die Pächter hier im Gegensatz zum Grundherrn der Pfarrkirche zehntpflichtig waren. Das kanonische Recht hatte, ohne den Blick auf den Sondertitel Salzehnt zu richten, prinzipiell entschieden, daß sowohl der *dominus ratione terrae* als auch der *colonus ratione culturae* von seinem jeweiligen Fruchtanteil den Zehnten zu zahlen hatte⁵¹⁶). Für das Gebiet des Erzbistums Hamburg-Bremen und des westslawischen Siedlungsraums weisen Quellen auf eine höhere Zehntbelastung des Sallandes gegenüber dem übrigen grundherrlichen Besitz hin⁵¹⁷).

Der Salzehnt war also in karolingischer Zeit ein Sonderzehnt monastischer Eigenwirtschaft, der dem Sondergut des Hospitals und nicht der Pfarrkirche zukommen sollte. Dem karitativen Zweck wurde der Salzehnt schon bald, in Trier wahrscheinlich

⁵¹¹) Vgl. PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 342f.; RESMINI, Laach (wie Anm. 447) S. 324f.

⁵¹²) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 696f. Nr. 637. Kruft, AD Karden nō.

⁵¹³) DERS., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 73f. Nr. 73 (1217). Wiltingen an der Saar, AD Tholey nw.

⁵¹⁴) Ebd., S. 555 Nr. 737 (1242/43 Jan. 18). Mettlach an der Saar, AD Tholey w.

⁵¹⁵) Urbar der Abtei Mettlach 10./11. Jahrhundert, vgl. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 138; BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 342; MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie 98) S. 126 U 19: *In Wiltingen sunt X mansi et illi collunt vineam ad III servicia et metunt, triturant, fenum secant et illis datur prebenda. In villa Menneche ibi VII mansi, que villa pertinet ad Wiltingen. Illi VII mansi solvunt XX modios unum de siligine et avena in festo s. Remigii et tunc unusquisque mansus de Wilting et Menniche solvit V pullos.*

⁵¹⁶) X 3.30.26. - Vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 93.

⁵¹⁷) Vgl. ebd., S. 92; H.F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters III. (Schluß-)Teil Westslaven, in: ZRG 51 Kan. Abt. 20 (1931) S. 202-456, hier: S. 297f., 309.

bereits um 1000, durch Verwendung für andere Ziele des Klosters entfremdet. Das Salland blieb freilich weiterhin gegenüber dem Pfarrer zehntfrei. Allerdings waren Laien, die durch Leihe in den Besitz von Salland gelangt waren, dem Kloster abgabepflichtig und dem Pfarrer zehntpflichtig.

2.6.2. Zehntprivilegierung von Zisterziensern und Prämonstratensern

Die Annahme der Forschung, man habe bei der Zehntprivilegierung der Zisterzienser auf die Rechtsfigur der Abgabefreiheit des Sallandes zurückgegriffen⁵¹⁸), unterstützt eine Himmeroder Urkunde von 1157. Die jüngere Forschung hat den bereits von GEORG SCHREIBER angedeuteten Zusammenhang zwischen der versuchten bischöflichen Beschränkung des klösterlichen Zehntbesitzes auf den Salzehnten und dem 1152/55 formulierten Verzicht der Zisterzienser, den Zehnten von nicht eigenbewirtschaftetem Gut einzubehalten, wahrscheinlich gemacht⁵¹⁹). 1157 haben sich die Zisterzienser von Himmerod den Zehnten aus 12 Pfarrbezirken vom Erzbischof bestätigen lassen. Anstelle der Zehnten zahlten sie den Pfarrern, in deren Sprengeln ihre zehntpflichtigen Güter lagen, einen festgelegten Zins. In einem Falle aber konnte sich das Zisterzienserkloster überhaupt jeglicher Leistung entziehen, denn die betreffende Grangie sei *liberum allodium*, von der man *nulli umquam decimationem dedit vel dare debuit, quoniam domini sui proprii iuris fuit*⁵²⁰). Das Kloster selbst begründete die Zehntfreiheit eines bestimmten Gutes also nicht mit dem *labor propriarum manuum*, sondern mit dem Verweis auf die Grangie als eine *terra dominicata*.

Die Zisterzienserabtei Himmerod, die bereits zwei Dekaden nach ihrer Gründung in der Mitte des 12. Jahrhunderts über fünf Grangien verfügte⁵²¹), erhielt wiederholt die Zehnten aus zehntpflichtigen Grangien von den Pfarrherren zu Zins geliehen⁵²²). In schlechten Erntejahren waren für Pfarrer Zehntverpachtung oder Umwandlung der Zehntbeträge in eine Geldabgabe ein einfacher Weg, um zu sicheren, unverkürzten Einnahmen zu gelangen⁵²³). Dem Kloster hat Innozenz IV. 1246 sogar erlaubt, *decimas redimere de manibus laicorum in parrochiis alienis*, vorbehaltlich des Rückkaufrechts der betreffenden Pfarreien⁵²⁴). Die Rückführung von Laienzehnten an die Pfarrkirchen

⁵¹⁸) Siehe oben Anm. 490ff.

⁵¹⁹) SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 270-272; STAAB, Zehntprivileg (wie Anm. 500) besonders S. 51-54.

⁵²⁰) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 663-665 Nr. 604 (1157).

⁵²¹) Ebd., S. 661-663 Nr. 603 (1157); vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 689.

⁵²²) Vgl. BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 674 Nr. 612 (1158), S. 690f. Nr. 630 (1161); Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 59f. Nr. 22 (1174), S. 62-64 Nr. 25 (1177), S. 78f. Nr. 36 (1179), S. 79 Nr. 37 (1169-79), S. 83f. Nr. 42f. (1181); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 451f. Nr. 588 (1237). - Zur Erb- und Zeitleihe der Zehnten an die Zehntpflichtigen und der damit einhergehenden Fixierung der Zehnterträge vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,2 (wie Anm. 14) S. 932-934.

⁵²³) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 614-620.

⁵²⁴) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 665 Nr. 889 (1246 Dezember 24), GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 116 Nr. 512 (1246 Dez. 19).

selbst war anscheinend nicht immer möglich, so daß sich geistliche Gemeinschaften in den Genuß dieser Zehnten setzen ließen. So genehmigte 1253 Erzbischof Arnold von Trier die Übertragung von Kirchenzehnten aus Laienbesitz an die Clarissen des Hl. Geistklosters in Luxemburg sowie an den nahe gelegenen Zisterzienserinnenkonvent in Bonneweg. Die Zehnten hätten nicht mehr den Pfarrkirchen, in deren Sprengel die Laien gelebt hätten, zugeführt werden können⁵²⁵).

Wie Klöster anderer Orden konnten Zisterzienser und Prämonstratenser rechtmäßig über Zehnten mittels der ihnen inkorporierten Pfarrkirchen verfügen. Gegen die Verfassung ihres Ordens⁵²⁶) verfügten sie im Erzbistum Trier seit dem beginnenden 13. Jahrhundert in ihren frühen Besitzkernen über Pfarrkirchen⁵²⁷). Die Wirtschaftsprinzipien benediktinischer und zisterziensischer Konvente glichen sich im 12. und 13. Jahrhundert immer stärker an⁵²⁸), und die päpstliche Zehntprivilegierung der Zisterzienser trug bis zum

⁵²⁵) Luxemburg, AD Longuyon nō; WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 147f. Nr. 144 (1253 Juli 8): ... *quod nos translationem quarumcunque decimarum nostre diocesis, quas laici possidebant, que ad usum parochialium ecclesiarum, in quarum terminis consistunt, nullatenus poterant revocari, in monasterium sororum ordinis Penitentium prope Lucelenburc ab eisdem factam, ratam habemus et firmitatem volumus obtinere.* - Ein Tag später gleichlautend zugunsten des Zisterzienserinnenklosters Bonneweg, AD Longuyon nō; VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie Anm. 306) S. 14 Nr. 22 (1253 Juli 9). - Zur Begünstigung der Klöster und Stifte durch die Rückführung von Laiengut, vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 611 Anm. 1. Daß Laien ihre Zehnten lieber an geistliche Institute übertrugen als an den Ortsbischof, wie auch die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Erzbistum Hamburg-Bremen zahlreich überlieferten Schenkungsurkunden belegen, hat wohl seinen Grund in den zu erwartenden Seelenmessen der Konvente für die Stifter, die zudem nicht selten Verwandte in den Klöstern sitzen hatten, vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 214-217. Vielleicht haben Klöster auch nur mehr für die Zehnten geboten.

⁵²⁶) Siehe oben Anm. 148ff.

⁵²⁷) Die früheste bisher bekannte Inkorporation einer Pfarrkirche in ein Zisterzienserklöster überhaupt erfolgte in Süddeutschland 1162 zugunsten von Kaisheim in der Diözese Augsburg, vgl. HOHL, Inkorporation (wie Anm. 194) S. 212f. - Es ließen sich beliebig viele Beispiele des 13. Jahrhunderts für Inkorporationen von Pfarrkirchen in Trierer Zisterzienserinnen- beziehungsweise Prämonstratenserkonvente anführen. Daher sollen an dieser Stelle nur einige frühe sowie einige ungedruckte Beispiele erwähnt werden: Erzbischof Johann von Trier inkorporierte 1205 dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll (AD Trier n) die Pfarrkirche von Deudesfeld (AD Trier nw), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 261f. Nr. 222 (1205), sein Nachfolger Theoderich 1213 die Kirche in Neidenbach (AD Trier n), Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 20f. Nr. 15. - Der päpstliche Legat und Kardinalpriester Hugo inkorporierte 1253 dem Prämonstratenserklöster Wadgassen (AD Tholey sw) die Kirche in Groß-Blittersdorf (AD Sarrebourg n), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 54 (1253), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 115 Nr. 385 (1253 Juli 6); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 53, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 118 Nr. 392 (1254 Aug. 22). - Erzbischof Heinrich von Trier inkorporierte 1272 dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll (AD Trier n) die Pfarrkirche in Rosport (AD Trier nw), LHA Kobl. Best. 171 Nr. 476 (Chartular St. Thomas f. 14), Nr. 488 (Abschrift in der Slg. von Pfarrer Bernhard Büchel +1815), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 409 Nr. 305; vgl. ebd., S. 374 Nr. 279f. - Johannes, Archidiakon von Metz, inkorporierte 1281 dem Prämonstratenserklöster Wadgassen (AD Tholey sw) die Kirche in Hattweiler (Bm. Metz, AD Sarrebourg nō), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 73, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 177 Nr. 595 (1281 Juni 12); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 104, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 212f. Nr. 720 (1292 Juni 11). - Magister Bartold, Archidiakon zu Metz, inkorporierte 1283 demselben Kloster die im Bistum Metz gelegene Kirche Beringen (AD Marsal n), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 75, Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 181 Nr. 610 (1283 Febr. 24); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 93 (1289 Apr. 7), Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 199 Nr. 677. - Erzbischof Boemund von Trier inkorporierte dem Zisterzienserinnenkloster Machern (AD Trier nō) die Kirchen in Löff (AD Karden n) und Wolf (AD Karden sw), LHA Kobl. Best. 132 Nr. 38, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 510f. Nr. 2282 (1294 Mai 7).

⁵²⁸) A. THIELE, Echternach und Himmerod. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert (ForschSWG 7) 1964, passim; vgl. W. RÖSENER, Die Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklösters von der Gründung bis

Jahre 1215 ein Übriges zum wirtschaftlichen Aufschwung der Prämonstratenser- und Zisterzienserkonvente be⁵²⁹).

Die Zehntbefreiung von eigenbewirtschafteten Gütern und vom Tierbestand eines Prämonstratenserklosters ist bereits 1142 für das erst drei Jahre bestehende Prämonstratenserkloster Arnstein an der Lahn bezeugt⁵³⁰). Das Kloster Arnstein besaß danach auch Einkünfte aus dem Besitz kirchlicher Benefizien (*ecclesia cum decima*) und grundherrlicher Güter⁵³¹). Die Dekretale *Audivimus et audientes*, mit welcher den Erzbischöfen Wilhelm von Reims und Arnold von Trier, den Trierer Suffraganbischöfen sowie Bischof Rudolf von Lüttich 1180 bekanntgegeben wurde, daß von allen Ländereien, die das Trierer Zisterzienserkloster Orval und alle anderen Zisterzienser mit eigenen Händen bebauten, sowie vom Neuland und Tierbestand kein Zehnt erhoben werden sollte, wurde in der Folgezeit Formular für viele Zehntbefreiungen von Zisterzienserkonventen⁵³²).

Zwischen Zisterziensern und Pfarrern kam es freilich zu Auseinandersetzungen um die Erhebung von Zehnten. Im 13. Jahrhundert gab es zwischen dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll und dem Pfarrer Herbrandus von Kyllburg Streit über den Zehnten jener Besitzungen, die innerhalb des Pfarrbezirks vom Kloster selbst bearbeitet wurden. Der Pfarrer wollte den Zehntverlust durch die Zisterzienser nicht weiter hinnehmen und setzte sich zur Wehr⁵³³). Zur Sicherung der klösterlichen Zehntfreiheit ist für Speyer belegt, daß der Priester vor der Investitur in die

zur Mitte des 14. Jahrhunderts (VuF Sonderband 13) 1974, S. 20ff., 102ff.; C.H. BERMAN, Cistercian development and the order's acquisition of churches and tithes in southwestern France, in: *RevBénédict* 91 (1981) S. 193-203.

⁵²⁹) Vgl. oben Anm. 148ff.

⁵³⁰) Arnstein an der Lahn, AD Dietkirchen sw; BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 581f. Nr. 525 (1142 Sept. 30): ... *Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere presumat* ... - Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 121 Anm. 1.

⁵³¹) ... *Ecclesiam s. Margarete cum decima, ecclesiam Kirechdorp cum decima et ceteris suis pertinentiis sicut a fratre nostro Alberone Treuerense archiepiscopo vobis rationabiliter concessa esse dinoscitur. Selebach cum omni possessione sua, sicut a prefato archiepiscopo vobis concessa est. Hatenusen, Welterodhe, Gozemerodhe, Holdenroich cum omnibus earum pertinentiis, vineas et silvas in Neuen et Brunne cum omni iure et dominio sicut prefatus Lodewicus* (sc. der Stifter des Klosters Graf Ludwig von Arnstein) *vobis concessisse dinoscitur. Bouenheim cum ecclesia et omnibus possessionibus suis. Wize et Becherheim* ... - Mitte des 13. Jahrhunderts schenkte Mechthild von Sayn dem Kloster die Pfarrkirche in Winden mit dem Patronatsrecht und allem Zubehör, so daß der Konvent über die aus ihrem väterlichen Erbe in Winden und aus der Kirche fließenden Einkünfte, wie die Zehnten, verfügen konnte, siehe BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 796f. Nr. 1072 (1250 Okt. 4).

⁵³²) Orval, AD Longuyon nw; GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 78f. Nr. 47 (o.J.). Vgl. das Formular der Urkunde des Abts von Tholey für die Prämonstratenser von Wadgassen: H.V. SAUERLAND, Einige Metzger Urkunden und Notizen aus zwei Handschriften, in: *JbGesLothrG* 1 (1888/89) S. 81-85, hier: S. 82f. Nr. 1 (1185).

⁵³³) Pfarrer Herbrandus war aufgrund des Privilegs für den Zisterzienserorden als auch wegen des Verlustes vieler Klostergüter dazu bewegt worden, dem Kloster den Zehnten zu überlassen, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 140 Nr. 157 (o.D.; dat. auf 1221), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 464 Nr. 367 (dat. auf 1276). St. Thomas an der Kyll, Kyllburg, AD Trier nw.

Pfarrstelle auf die Erhebung des Zehnten von zisterziensischen Klostergütern Verzicht zu leisten hatte⁵³⁴).

2.6.3. Verlehnte, verkaufte und vererbte Zehnten

Vor allem barg das Lehnrecht die Gefahr in sich, daß verlehnte Zehnten nicht wieder in das Obereigentum der Pfarrkirchen zurückgeführt, sondern von dem Belehnten als Eigentum angesehen und entfremdet wurden. Über den Mißbrauch des Lehnrechts durch unrechtmäßige Zehntentfremdungen berichtet eine kurz vor 1191 von einem St. Maximiner Mönch zur Sicherung von Patronats- und Zehntrechten angefertigte Fälschung⁵³⁵): Danach hatte Abt Siger von St. Maximin 1155 nach einer Untersuchung *de investituris aliquarum ecclesiarum, quarum decime infeodate videbantur vel sub specie feodi violenter nobis* (sc. Siger von St. Maximin) *tollebantur*, das Patronatsrecht (*ius investiture*) über fünf Kirchen von den zuständigen bischöflichen Gerichten in Mainz, Trier und Metz erneut zugesprochen bekommen. Zugleich verlieh der Abt die Mainzer Kirchen in Albig, Weinheim und Gosselsheim, *quarum decimis violenter nobis auferuntur*, wie die Trierer Kirche in Bous, *cuius decimam predecessor noster Gerardus reclamante capitulo* (sc. von St. Maximin) *infeodaverat*, und die Metzger Kirche in Tincry, deren Patronat zu einem Drittel (*terciam partem patronatus ecclesie*) St. Maximin von Elekt Theoderich übertragen worden war, *quamvis pars nostra decime infeodata esse videretur*, an namentlich genannte Kleriker⁵³⁶). Den Patronat und den Zehnten der Mainzer Kirche zu Albig gab St. Maximin 1224 zu Lehen aus und konnte sich bei der Inkorporation der Kirche in das Mainzer Zisterzienserkloster Otterburg zusammen

⁵³⁴) Z.B. die Urkunde des Vogtes zu Walhausen (Bistum Speyer) über den Zehnten des im Pfarrsprengel von Walhausen gelegenen Klosterhofs in Dadenborn für das Zisterzienserkloster Eberbach im Bistum Mainz, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 112f. Nr. 118 (vor 1219), MÖTSCH, RegGf Sponheim (wie Anm. 438) S. 67 Nr. *9 (o.D.). Am 21. Februar 1219 bestätigte Bischof Konrad von Metz und Speyer die Befreiung des Klosterhofs in Dadenborn von dem an die Kirche in Walhausen schuldigen Zehnten durch den Adligen Godebold von Weyerbach, *cum eiusdem ecclesie patronatum ab episcopatu Spirensi in feodo teneret et ad eum decimale ius spectaret*, Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 95f. Nr. 99. Wenige Tage später bestätigten der Vogt und die Gemeinde der Pfarrei Walhausen (*universi habitatores*), daß Godebold von Weyerbach *ad restaurum decime curie in Dadinburen* der Kirche zwei Weinberge übertragen habe, ebd., S. 96f. Nr. 99a (1219 Mai 1).

⁵³⁵) ACHT, UB Mainz 2,1 (wie Anm. 251) S. 381-384 Nr. 211. Siehe die Vorbemerkung von Peter Acht zum historischen Kontext der Fälschung.

⁵³⁶) Die hier genannten Kirchen sind bis auf die Trierer Kirche in Bous, über die fast jede weitere Nachricht fehlt (vgl. unten Anm. 559ff.), im Urbar der Abtei um 1200 aufgeführt, vgl. GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 56. - Bei Bous handelt es sich wahrscheinlich um die Filialkirche von Remich, AD Tholey nō, vgl. ACHT, UB Mainz 2,1 (wie Anm. 251) S. 383 Anm. 7, zu der sonst kaum etwas bekannt ist. Die Zehnten der Pfarrkirche von Remich, wo die Abtei auch den Patronat bis 1218/19 besaß, waren seit Eintritt der Überlieferung zu Lehen ausgegeben. Diese Zehntrechte über den ungewöhnlich großen Zehntbezirk von Remich, in dem auch die Prümer Abtei begütert war, konnte St. Maximin jedoch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts behaupten, vgl. GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 100, 309-314. - Tincry, Bm. Metz, AD Metz sō.; vgl. Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 142, MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 119 U 5, S. 127 U 23. - Schon 1148 bestätigte Eugen III. St. Maximin den von Graf Otto von Rheineck angefochtenen Besitz der Kirchen und ihren Zehnten in Albig, Weinheim und Gosselsheim mit ihren Zehnten, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 27f. Nr. 42 (1148 Apr. 3). Zu den Mainzer Orten siehe Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 407ff., 448ff., 470ff., dem die jüngere Edition im Mainzer UB entgangen ist und der die Urkunde noch für echt hält.

mit seinem Lehnsmann, Ritter Theoderich von Randeck, den Patronat und die Hälfte des Zehnten sichern⁵³⁷).

Das Verbot, Zehnte zu Lehen auszugeben, begegnet seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Trier immer wieder. Nachdem ein Kanoniker von St. Simeon in Trier die Kirche von Mosbach mit den Zehnten im Rheingau Ende des 12. Jahrhunderts empfangen hatte, verpflichtete er sich dazu, *quod de eadem ecclesia nulli hominum quicquam infeodaret et quod eandem ecclesiam nulli militi in pensione tenendam traderet*⁵³⁸). Offenbar versuchten Klöster und Stifte, auch Zehntbesitzer mit attraktiven Angeboten zu ködern, denn 1215 klagte das 4. Laterankonzil von 1215, daß manche Mönche und Weltgeistliche Häuser vermieteten und Lehen vergäben unter der Bedingung, daß die Pächter und Lehnsträger ihnen den Zehnten übertrügen und sich bei ihnen begraben ließen. Dadurch aber würden die Pfarrkirchen beeinträchtigt. Das Konzil verbot diese Praktiken⁵³⁹). Urkundlich hat sich diese Klage für Trier allerdings nicht niedergeschlagen.

Gleichwohl wurden Zehnte seit dem beginnenden 13. Jahrhundert häufig zusammen mit Patronatsrechten verlehnt, verkauft und vererbt⁵⁴⁰). Die nicht in Nutznießung stehenden Zehnteile der Pfarrgeistlichen gelangten somit durch Leihe und Erbgang immer wieder in andere weltliche und geistliche Hände. Die Erlaubnis, den Zehnten inkorporierter Pfarrkirchen zu verkaufen, erhielten von kirchlicher Seite in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Konvente Löwenbrücken, Altmünster in Luxemburg und

⁵³⁷) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 188f. Nr. 266 (1224 Apr. 17).

⁵³⁸) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 296f. Nr. 256 (1180-1209). Mosbach im Rheingau, Ebm. Mainz. - Vgl. z.B.: 970 Graf Heinrich für St. Maximin über Üxheim im Eifelgau (Bm. Köln), WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 248-253 Nr. 181*, Fälschung zweite Hälfte 12. Jahrhundert; siehe die Vorbemerkung von Wampach sowie E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (QuAMrhKG 12) 1970, S. 197-199; GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 25) S. 143, hält wegen der Benutzung der veralteten Edition von Beyer auch diese Urkunde für echt. - 1171 Bischof Rodulf von Lüttich für das Metzzer Eigenkloster Saint-Trond über die Kirche Mielen-sur-Aelst: *Id ipsum quoque de ecclesia de Myeles vobis (sc. Abt Wedericus von Saint-Trond) concedimus, ut nec vobis nec alicui successorum vestrorum liceat, duas partes decimarum ad vos iure fundi pertinentium sub annua pensione in detrimentum ecclesie alicui locare vel impignorare vel in beneficium dare, in casu aliqui abbatum vestrorum aliquando errasse narrantur, omnino interdicimus*, PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 25) S. 118f. Nr. 89. - Abt Robert von Prüm übertrug 1171 der Propstei des Liebfrauenstifts zu Prüm die Kirche in Güsten im Jülichgau (Bm. Köln) und legte fest, daß, wer auch immer zum Propst gewählt würde, mit der Propsteipfründe auch die Investitur an der genannten Kirche erhalten sollte, jedoch unter der Bedingung, *ne ei liceat umquam de decimis vel redditibus predictae ecclesie aliquid invadare vel cuiquam in beneficium dare*, Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 42-44 Nr. 6, Wampach, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 670f. Nr. 487.

⁵³⁹) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) c. 56 S. 97, X 1.35.7.

⁵⁴⁰) REMLING, UB Speyer (wie Anm. 34) S. 167f. Nr. 152 (1211); BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 324f. Nr. 290 (1190-1212); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 95f. Nr. 99 (1219), S. 135f. Nr. 150 (1220), S. 749 Nr. 1001 (1249 Apr.); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 25) S. 175, 189, 254 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 49 Nr. 50 (1249 Mai), S. 48f. Nr. 49 (1249 Mai), S. 51f. Nr. 53 (1249 Aug. 10), S. 449-451 Nr. 417 (1263 Jan. 3); Wampach, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 432f. Nr. 337 (1247), S. 434f. Nr. 338 (1274 Aug.), S. 443f. Nr. 348 (1274 Nov. 12); vgl. PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) S. 215-219; LA Saarbr. Best. 92 Nr. 40 (1259 Dez.), JUNGK, Regesten (wie Anm. 25) S. 125 Nr. 420; VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 30) S. 64f. Nr. 79 (1261 Febr. 6); LHA Kobl. Best. 210 Nr. 147, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 82f. Nr. 358 (1276 Dez.). - Vgl. auch: SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 79-91.

das St. Elisabethhospital von St. Maximin⁵⁴¹). Da man jedoch zwischen dem *ius vendendi* und dem *ius percipiendi* des Zehnten zu unterscheiden wußte⁵⁴²), konnte der Pfarrer gegen den Verlust seines Zehntanteils durch Verkauf von seiten des Patronatsherren gerichtlich vorgehen: 1284 mußte zwischen den geistlichen Patronatsherren, der Benediktinerabtei St. Maximin und ihrem Hospital St. Elisabeth, und dem Pfarrer von Villécloye und Flassigny wegen eines Streits *super iure vendendi tertiam partem decime grosse et minute de Flessignei* die Pfarrfründe gerichtlich festgelegt werden. Zwei Teile des gesamten Groß- und Kleinzehnten und das *ius percipiendi* erhielten St. Maximin und St. Elisabeth *tamquam veri patroni* der genannten Kirchen sowie das alleinige *ius vendendi* am gesamten Groß- und Kleinzehnten. Dem Rektor wurde jedoch über den möglichen Verkauf des gesamten Zehnten oder seines dritten Teils ewiges Schweigen auferlegt. Ihm und seinen Nachfolgern kam das *ius percipiendi* eines Zehntdrittels *cum tercia parte illorum reddituum que dicuntur oblationes* zu. Das (zur Leihe ausgegebene) Ackerland gehörte dem Kloster und dem Hospital, wovon der Pfarrer und seine Nachfolger ebenfalls den dritten Teil der jährlichen Zinseinnahmen erhalten sollten⁵⁴³).

Daß Zehnte nicht nur aufgrund von Pfarrechten besessen werden konnten, scheint auch für den Pfarrklerus selbst normal gewesen zu sein. Als Pfarrer Wilhelm von Breux 1231 dem Zisterzienserkloster Orval zu seinem Seelenheil Land mit Zehnten schenkte, hielt er fest, er habe den Zehnten, den er schon seit mehr als dreißig Jahren inne habe, einst erworben und besitze ihn nicht *ratione parochialis ecclesie*⁵⁴⁴). Damit begegnete der Pfarrer dem möglichen Vorwurf, er veräußere Amtsgut.

2.7. Patronatsherren

In der Urkundensprache findet sich der Begriff *ius patronatus* in zunehmenden Maße erst ab 1200⁵⁴⁵), obgleich ihn der Bologneser Kanonist Rufin bereits um 1164 in die

⁵⁴¹) Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 997f. Nr. 1381 (1257 Löwenbrücken); Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 49f. Nr. 37 (1265 Altmünster). Zum St. Elisabethhospital siehe den folgenden Fall, unten Anm. 543.

⁵⁴²) Vgl. HASHAGEN, Laieneinfluß (wie Anm. 70) S. 389, 391.

⁵⁴³) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 256, 257, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 119f. Nr. 114 (1284 Sept. 26). - Die Pfarrkirche Villécloye (AD Longuyon nw) mit ihrer Filia Flassigny(-la-Petite) ist seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitz der Abtei bezeugt (ältestes Urbar, Redaktionsstufe III vor 1219) und diente 1256 mit allen Gütern und Rechten als Dotation des Hospitals St. Elisabeth, siehe GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 56, 108, 144, 157. - Vgl. oben Anm. 349.

⁵⁴⁴) Orval, Breux, AD Longuyon nw (Breux nw von Montmédy); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 220f. Nr. 187 (1231 Dez.).

⁵⁴⁵) Vgl. J. DORN, Ius patronatus, in: ZRG 37 Kan. Abt. 6 (1916) S. 391-395, ZRG 39 Kan. Abt. 8 (1918) S. 221f., der nachweist, daß die von WAHRMUND, Kirchenpatronat (wie Anm. 194) S. 53ff., zitierten frühen Belege des Begriffs *ius patronatus* in den Bistümern Passau und Salzburg Fälschungen späterer Zeit sind. Ebenso belegt PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 96, daß es sich bei der Verwendung des Begriffs im Bistum Straßburg vor 1200 ausnahmslos um spätere Fälschungen handelt. H. SCHINDLER, Zur Geschichte des

Rechtsdiskussion zur Überwindung der Eigenkirchenherrschaft einführte⁵⁴⁶). In Trier ist der Begriff sehr früh, wohl erstmals 1162, überliefert, als die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg dem Augustinerchorherrenstift Schiffenberg *omne ius patronatus ecclesiarum et capellarum* an sechs Orten übertrugen⁵⁴⁷). Dagegen war noch 1132 bei der Schenkung einer Kirche an Prüm durch die edle Matrone Fredesunde von der *ecclesia sui iuris* die Rede⁵⁴⁸). Vereinzelt begegnen bei der Formulierung des Eigentumsrechts an Kirchen im 12. Jahrhundert auch die Begriffe *ius praesentationis*, *investitura ecclesie* beziehungsweise *conductum ecclesiae*⁵⁴⁹). Die allmähliche Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch das neue Rechtsinstitut des *ius patronatus* vollzog sich in Trier im späten 12. Jahrhundert; das Patronatsrecht war zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchgesetzt⁵⁵⁰). Damit war jedoch eigenkirchenherrliches Denken keinesfalls eliminiert, so daß sich Spuren davon noch im 15. Jahrhundert finden⁵⁵¹).

Die bisherige Forschung zum *ius patronatus* ist von der normativen Sicht der Kanonistik und der päpstlichen und konziliaren Rechtssprechung stark geprägt⁵⁵²). Sie kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß das wesentliche Recht des Patrons in der Präsentation des Pfarrgeistlichen an den Bischof bestanden habe. Das Patronatsrecht ermöglichte seinem Inhaber die materielle Versorgung von Personen, die ihm verbunden waren, und besaß aufgrund lokal gebundener Ehrenrechte - wie des Vortritts bei Prozessionen (*ius praecedentiae*), eines besonderen Sitzes in der Kirche oder einer besonderen Begräbnisstätte in der Kirche oder auf dem Friedhof - hohes gesellschaftliches Ansehen. Materielle Rechte kamen hinzu, die dem Patron, regional und zeitlich

Laienpatronats, in: AkKR 85, 3. Folge, 9. Bd. (1905), S. 489-515, hier: S. 506f.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 53f. - Der Begriff *patronatus* ist früher belegt, siehe oben Anm. 536 und unten Anm. 547.

⁵⁴⁶) Siehe oben Anm. 63.

⁵⁴⁷) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 691 Nr. 631 (1162 Aug.). Schiffenberg, AD Dietkirchen nö. - Bis zur Jahrhundertwende finden sich vereinzelt Belege: Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 143-146 Nr. 105 (1190 Juni 4), S. 147-149 Nr. 106 (1190 Juni 4), S. 155-157 Nr. 113 (1191 Juni 25 *patronatus*), S. 195f. Nr. 153 (1196), S. 201 Nr. 159 (1196), S. 201f. Nr. 160 (1196 Nov. 24); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 107 Nr. 69, 109f. Nr. 70 (1193 Erzbischof Johann und Archidiakon Wilhelm von Trier für Orval: *patronatum ecclesiae de Jamongnes, scilicet donum fundi*); E. BRASSE, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, Bd. 1 Mittelalter, 1914, S. 30f. Nr. 63 (um 1195). Der Begriff *patronatus* erscheint in der Überlieferung schon früher: 1128 Apr. 12 Honorius II. für die Altmünsterabtei in Luxemburg über die *ecclesia dimidia in Kettenem cum patronatu et decima*, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372. Kattenhofen-Cattenom, Bm. Metz, AD Marsal nw. Zum Begriff *ecclesia dimidia* siehe unten Anm. 816.

⁵⁴⁸) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 545-547 Nr. 382 (1132). Stockem, AD Trier n. - Vgl. MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 103.

⁵⁴⁹) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400 (um 1100), S. 583f. Nr. 527 (1142), S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 359f. Nr. 111 (1115-1124); J. BRIDOT, Chartes de l'abbaye de Remiremont des origines à 1231, Nancy 1980, Nr. 71 (1140), S. 197 Nr. 75 (1157); WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 596-600 Nr. 426 (1145 Mai 3), S. 731f. Nr. 523 (1187).

⁵⁵⁰) Vgl. zum allmählichen Übergang vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht: WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) passim; STUTZ, Gratian (wie Anm. 10) passim; G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 2, Lf. F 1) 1988, S. 225-230.

⁵⁵¹) Vgl. STUTZ, Parochus (wie Anm. 10) S. 405-412; ders., Rechte (wie Anm. 10) S. 391-395.

⁵⁵²) Siehe oben bei Anm. 62ff.

verschieden, eine Unterstützung im Falle der Not durch den Pfarrer und/oder der Gemeinde, einen Anteil am Erbe des Pfarrers oder einen Teil des Kirchenzehnten sicherten⁵⁵³). Regionale Studien dagegen erwähnen ohne Einschränkung, daß mit dem Patronat häufig die teilweise oder vollständige Zehntherrschaft zusammengefallen sei oder daß der Patronat als dinglicher Patronat an gewissen Grundstücken oder Gütern haften konnte⁵⁵⁴). Wegen der tiefen Verwurzelung des Eigenkirchenwesens habe das Patronatsrecht der alten Eigenkirchenherrschaft nur einen neuen Namen gegeben⁵⁵⁵). Schließlich hält PETER LANDAU fest, "daß es im klassischen kanonischen Recht nur ein persönliches Patronat gegeben hat, wenn auch die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der Zeit häufig so gestaltet waren, daß das Patronat als Ausfluß des Grundeigentums erschien". Unter Berufung auf englische Verhältnisse sei "immerhin darauf hinzuweisen, daß auch in der Praxis eine Trennung des Patronatsrechts vom Grundstück durch selbständige Veräußerung des Grundstücks oder des Patronats durchaus möglich war"⁵⁵⁶).

Welchen Umfang und welche Wertigkeit diese Einzelrechte in der Praxis für die Patronatsherren besaßen, ist von der Forschung bisher nicht geklärt und erfordert regionale Studien. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß weltliche und geistliche Patronatsherren in der Tat sehr häufig ein begrenztes Nutzungsrecht an den Einkünften der ihnen unterstellten Kirche besaßen, und zwar in Form von Zehntberechtigungen. Der

⁵⁵³) U. STUTZ, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in: ZRG 38 Germ. Abt. 25 (1904) S. 192-257, hier: S. 227ff.; ders., Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 55ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht 3 (wie Anm. 47) S. 42-71; MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 103; AHLHAUS, Geistliches Patronat (wie Anm. 20) S. 116-133; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 116-121; LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 225f.; ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 380; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 94-103, 307, 309, 312f.; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 85ff.; HASHAGEN, Laieneinfluß (wie Anm. 70) S. 391f., 395; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 14 mit Anm. 20f., 18, 25, 86; MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 175; F.P. SONNTAG, Das Kollegiatstift St. Marien von 1117-1400 (ETHSt 13) 1962, S. 18; R. FUHRMANN, Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400-1600, hrsg. v. P. BLICKLE, J. KUNISCH (ZHistForsch, Beiheft 9) 1989, S. 77-112, hier: S. 86; H. WISWE, Dorfkirche und Grundherrschaft im südlichen Niedersachsen während des späteren Mittelalters, in: JbBraunschGV 6, H. 2, 2. Folge (1934) S. 78-88; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 44; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 84 (Zehnt), 130-136 (Recht auf Abgaben); GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 509.

⁵⁵⁴) P. HINSCHIUS, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der Kirche, 1856, S. 12ff.; ders., Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 632; K. KÖRBER, Die kirchliche Theorie von der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter und die mittelalterliche Praxis, 1912, S. 20f., zeigt, daß in Württemberg der Patron in der Regel den Großzehnten ganz an sich zog und dafür dem Pfarrer ein Fixum an Getreide, Stroh und vielleicht auch Wein als Corpus reichte. Seltener habe sich der Patron auch den Kleinzehnten angeeignet; SCHWAB, Andernach (wie Anm. 351) S. 19f.; EBERHARDT, Worms (wie Anm. 311) S. 101; F. MACHILEK, Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld, in: In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern, Bd. 2: Aufsätze, hrsg. v. A. EHRMANN, P. PFISTER, K. WOLLENBERG, 1988, S. 363-434, hier: S. 367; G.P. MARCHAL, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. Zur Interpretation der Klageartikel der Bauern von Kirchen (LK Lörrach) gegen das Kapitel von St. Peter zu Basel, in: FreibDiözArch 91 (1971) S. 65-80, hier: S. 66; E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1988, S. 216.

⁵⁵⁵) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 95; HINSCHIUS, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 631; STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 59f.; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 18, 214.

⁵⁵⁶) Zitate: LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 114f.

wesentliche Inhalt des Patronats läßt sich aufgrund der urkundlichen Überlieferung keineswegs auf das Recht der Präsentation beschränken.

Sehr häufig ist von dem *ius patronatus ecclesie cum/et decima*, der *ecclesia cum iure patronatus et decima* oder der *decima cum patronatu* die Rede⁵⁵⁷). Die Formulierung *ius patronatus in ecclesia et decimam attinentem cum omni integritate* begegnet 1232: Weil Graf Heinrich von Blieskastel und seine Gemahlin Agnes ihr Seelenheil durch den Besitz von Zehnten gefährdet sahen (*metuentes salutis sue periculum in decimis, quas tenebant*), schenkten sie mit Konsens ihres Sohnes und aller Erben dem Kloster Wadgassen das Patronatsrecht der Kirche in Püttlingen und den dazugehörenden Zehnten (*ius patronatus in ecclesia de Puttelingen et decimam attinentem cum omni integritate*). Wadgassen hatte ihnen aus Erkenntlichkeit dafür bestimmte Eigengüter (*allogia, que minus eis erant utilia*) übertragen⁵⁵⁸). Der genannte Zehnt wird jene zwei Zehntdrittel umfaßt haben, die noch 1224 von einer Schenkung ausgenommen waren, als Reiner und Friedrich von Saarbrücken unter Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Grafen Heinrich von Blieskastel, den Patronat der Kirche in Bous mit ihrer Kapelle in Püttlingen und jenem Zehntdrittel, das dem Pfarrer zukam, zusammen mit allem Pfarrecht der Abtei übertragen hatten⁵⁵⁹). Die Kapelle von Püttlingen und ihre Mutterkirche von Bous waren dem Kloster noch im selben Jahr von Erzbischof Theoderich inkorporiert worden⁵⁶⁰). Die Inkorporation umfaßte auch hier allein die Pfründe des Pfarrers (Dos, Zehntdrittel, Oblationen) und - möglicherweise alternierend - das Präsentationsrecht für den Vikar⁵⁶¹). Eine partielle Temporalienpertinenz blieb weiterhin in laikalen Händen. Erst als später die Laienpatrone ihr Patronats- und Zehntrecht an das von der Inkorporation begünstigte Kloster Wadgassen abgaben, verfügten die dortigen Prämonstratenser als Pfarrherren von Bous und Püttlingen über das uneingeschränkte Nutzungsrecht der kirchlichen Einkünfte⁵⁶²). Ob der Zehnt als Zubehör

⁵⁵⁷) Urbar von St. Maximin um 1200, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 469 (*Arnolfberch*), S. 470 (*Valle*), S. 471 (*Bustat, Crufta*); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 19f. Nr. 17 (1205); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 28f. Nr. 26 (1214), S. 148f. Nr. 172 (1221 Juni), S. 171 Nr. 203 (1223), S. 184 Nr. 221 (1223), S. 213f. Nr. 260 (1225); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 175, 189, 234, 238, 240, 254 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 201 Nr. 166 (1228). - Die Reihe ließe sich beliebig fortführen.

⁵⁵⁸) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 362 Nr. 462 (1232 Nov. 30). Wadgassen, Püttlingen, AD Tholey SW.

⁵⁵⁹) Ebd., S. 198-200 Nrr. 239, 239a+c (1224). - Zu den Kirchen St. Peter in Bous und St. Michael in Püttlingen vgl. PAULY, Siedlung 5 (wie Anm. 15) S. 161f. und oben Anm. 471, 536.

⁵⁶⁰) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 199 Nr. 239b (1224).

⁵⁶¹) Die Trierer Erzbischöfe übertrugen oder bestätigten wiederholt Klöstern den Besitz von Pfarrkirchen mit den dazugehörenden Patronatsrechten, dem Teil der Zehnten, der bis dahin für die Pfarrer reserviert war, sowie allen Pfarrechten. Das Kloster war damit zwar Pfarrer der Kirche, besaß aber trotzdem nur die Temporalienpertinenz und nicht das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Zehnteinkünften der Kirche, weil sich diese zum Teil in den Händen ehemaliger Patronatsherren oder anderer weltlicher Herren befanden. Vgl. oben Anm. 376, 466f., 484, 489, 537, unten Anm. 569f. - Siehe auch: REMLING, UB Speyer (wie Anm. 349) S. 143 Nr. 127 (1209-1211); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 148f. Nr. 172 (1221 Juni), S. 184f. Nr. 222 (1223), S. 366f. Nr. 468 (1232).

⁵⁶²) Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 139, 141f.

zum Patronatsrecht oder als Bezugsrecht der Pfarrkirche begriffen wurde, kann letztlich nicht entschieden werden. Die offene Formulierung ist typisch für die Art der Patronats- und Zehnterwähnungen. Gleichwohl repräsentieren die Urkunden die Sicht der laikalen Patronatsherren, die eben nicht nur im Besitz des Kirchenpatronats im Sinne des Präsentationsrecht waren, sondern auch zwei Drittel des Pfarrzehnten innehatten.

Laikale oder geistliche Patrone konnten Zehnten ausdrücklich kraft ihres Patronatsrechts an der ihnen unterstellten Kirche beziehen. Das nach der Kanonistik in seinem Wesen und seiner Funktion persönliche Patronatsrecht wurde in der Rechtswirklichkeit dinglich mit dem Zehnten als Vermögensobjekt verbunden. So übertrug Ritter Marsilius von Lisdorf 1220 mit Konsens seiner Gemahlin und seiner beiden Söhne zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Erben das Patronatsrecht (*ius patronatus*) der Kirche von Eschweiler-St. Oranne durch die Hand seines Lehnsherrn (*qui maior patronus habetur*) dem Kloster Wadgassen. Die Prämonstratenser sollten sich an dem Besitz der Zehnten und aller Pfarrechte (*in omni iure pastorali*) erfreuen. Marsilius aber und seine Nachkommen mußten denjenigen Teil des Cathedralicums und alle anderen Abgaben zahlen, *que de parte decime, que patronis ibidem competit, hactenus solvisse cognoscuntur*⁵⁶³). Mit der Übertragung des Patronats von Eschweiler-St. Oranne an Wadgassen war also nur das dem Pfarrer zustehende Zehntdrittel verbunden, wie die Bestätigung der erwähnten Oberlehnsherren noch im selben Jahr deutlich zeigt: Der Ministeriale Marsilius von Lisdorf und seine Familie hätten den *patronatus ecclesie in Eswilre cum ea parte decime, qua pastores hactenus gaudebant, et cum omnibus suis appenditiis* Abt Reiner von Wadgassen geschenkt⁵⁶⁴). Die übrigen zwei Zehntdrittel blieben offenbar weiterhin in der Hand der Familie von Lisdorf, so daß sie deswegen die auf den (ehemals patronatsgebundenen) Zehnten ruhenden Lasten⁵⁶⁵) auch in Zukunft tragen mußte. Obwohl die Kirche zu Eschweiler-St. Oranne 1222 zusammen mit ihrer Kapelle von Bischof Konrad von Metz und Speyer den Prämonstratensern inkorporiert wurde⁵⁶⁶), war es dem Kloster damit immer noch nicht möglich, vor Ort die Nutznießung der gesamten Pfründe für sich zu beanspruchen. Außer der Familie von Lisdorf waren noch andere Adlige am Besitz von Patronat und Zehnten in Eschweiler-St. Oranne beteiligt. 1223 schenkte Herzog Matthäus von Lothringen mit Zustimmung seiner Verwandten dem Kloster seinen zu Lehnrecht besessenen Patronat und einen Teil seines Allods, das nahe der Pfarrdos von Eschweiler lag, sowie alles, was er bis dahin am Patronat der Kirche rechtlich besessen hatte⁵⁶⁷).

⁵⁶³) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 135f. Nr. 150 (1220). Eschweiler-St. Oranne bei Bérus, Bm. Metz, AD Marsal n.

⁵⁶⁴) Ebd., S. 136 Nr. 151 (1220).

⁵⁶⁵) Siehe unten den Abschnitt über das Cathedralicum, Kapitel II.

⁵⁶⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 159 Nr. 185 (1222).

⁵⁶⁷) Ebd., S. 173 Nr. 207 (1223 Sept. 18). - Die Auseinandersetzungen um (Teile von) Patronat und Zehnten in Eschweiler-St. Oranne fanden auch damit kein Ende: Herzog Matthäus von Lothringen und seine Gemahlin Katharina beurkundeten 1250 einen Vergleich zwischen Anselm von Winsendorf, Lehnsmann seines (des Herzogs) Bruders, des Grafen R(einhard) von Blieskastel, und der Abtei Wadgassen wegen des Patronats

Auch bei der Inkorporation der Kirche in Schüttringen-Schuttrange wurden die Zehntteile des Patrons ausgenommen. 1226 wurde der Benediktinerabtei Unsere Liebe Frau in Luxemburg die Inkorporation der Kirche von Schüttringen-Schuttrange bestätigt, deren Patronatsrecht die Abtei St. Maximin besaß, *ita tamen quod ex hac collatione abbati et ecclesiae S. Maximini tum quantum ad ius praesentandi, tum quantum ad decimas et generaliter quantum ad omnia, quae ratione iuris patronatus idem abbas et ecclesia hactenus habuisse dinoscuntur, nihil ipsi subtrahatur vel decrescat*⁵⁶⁸). Die Inkorporation erfaßte also auch in diesem Fall nur das, was der bisherige Pfarrer an Kircheneinkünften erhalten hatte, jedoch nicht das, was St. Maximin bis dahin und weiterhin *ratione iuris patronatus* besitzen sollte⁵⁶⁹). Dazu gehörten das *ius praesentandi* und (zwei Teile des) Zehnten.

Ebenso verhielt es sich 1315 in Bischofsdhron, als Erzbischof Balduin von Trier dem Stift Pfalzel die dortige Pfarrkirche einverleibte, die ihm *pleno iure* mit allen Rechten und allem Zubehör zustand. Von der Inkorporation ausgespart wurden zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten, die ihm *ratione iuris patronatus* zustanden⁵⁷⁰).

Auch kam es vor, daß der Zehnt von einer Patronatsübertragung ausdrücklich ausgenommen wurde. Der Besitz von Zehntrechten gründete sich demnach auf das Patronatsrecht an der Kirche. 1235 übertrug Ritter Wirich von Bettemburg dem Zisterzienserinnenkloster Differdingen den Patronat der Kirche von Küntzig-Clémency mit Ausnahme des Zehnten, den er dort aufgrund seines Patronatsrechts empfing (*ius patronatus ecclesie de Cunzich preter decimam, quam in eadem villa ratione predicti iuris patronatus percipio*)⁵⁷¹).

1223 wurde ein Streit *super iure patronatus ecclesie Trimece* mit der Trennung des Stellenbesetzungsrechts und des Kirchenbesitzes einschließlich des Zehnten entschieden. Das Benediktinerkloster Kaufungen einigte sich 1223 mit dem Kloster Andernach über den Patronat der Kirche in Trimbs dahingehend, daß die Kirche mit sämtlichen Zehnten

und des Zehnten in Eschweiler-St. Oranne in der Weise, daß Anselm von Winsendorf mit Zustimmung seiner Frau und seiner Kinder auf das, was er am Patronatsrecht und am Zehnten der Kirche in Eschweiler-St. Oranne zusammen mit den Liegenschaften bei Bérus besaß, in seiner Gegenwart ohne Widerspruch ganz und gar verzichtete und versprach, die Abtei in ihren Rechten zu schützen, ebd., S. 776 Nr. 1047 (1250 Apr. 21).⁵⁶⁸) Ebd., S. 229 Nr. 283 (1226 Apr. 1). Luxemburg, AD Longuyon nō; Schüttringen-Schuttrange, AD Tholey w.

⁵⁶⁹) Vgl. auch: WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 465-467 Nr. 423 (1243 Mai 12).

⁵⁷⁰) LHA Kobl. Best. 157 Nr. 37 (1315 Sept. 3). - Vgl. oben Anm. 376.

⁵⁷¹) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 299-301 Nr. 279 (1235 Juni). Küntzig-Clémency, AD Longuyon nō. - Ritter Bartholomäus von Siersberg übertrug 1271 den Patronat (*collatio, ius patronatus*) der Kirche in Bedersdorf (AD Tholey sō) dem Benediktinerkloster St. Eucharius bei Trier mit Zustimmung seiner Erben, damit das Kloster die Inkorporation der Kirche erlangen konnte, behielt sich und seinen Erben jedoch die ihnen nach Erbrecht zustehende Zehnthälfte vor, LHA Kobl. 210 Nrr. 127, 128, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 602, 604 Nrr. 2647, 2654 (1271 Nov. 24, 1271 Dez. 9).

und allen anderen Rechten Andernach übertragen wurde, während ihm selbst das Patronatsrecht verbleiben sollte⁵⁷²). Die Kirche in Trimbs war eine ehemals königliche Eigenkirche, die 1019 Heinrich II. dem Kloster Kaufungen übertragen hatte⁵⁷³). Schon 1198 hatte Kaufungen mit Andernach über das Patronatsrecht seiner ehemaligen Eigenkirche in Trimbs (*super iure patronatus ecclesie in Trimerze*) im Streit gelegen und die Kirche und alle Besitzungen, einschließlich der Zehnten, dem Andernacher Kloster zu Lehen gegeben⁵⁷⁴). Andernach verfügte in Trimbs darüber hinaus über Eigengut, auf dem eine kleine Kapelle lag⁵⁷⁵). Ob Andernach wegen seiner grundherrlich gebundenen Eigenkapelle zu Trimbs schon 1198 die Patronatsrechte der dortigen Kaufunger Kirche an sich ziehen wollte, muß offen bleiben. Der Streit mit dem Kloster Andernach um Güter in Trimbs ging auch nach 1223 weiter⁵⁷⁶). Kaufungen jedenfalls konnte bis in das 12. Jahrhundert hinein seine Besitz- und Zehntrechte zu Trimbs aufgrund seiner ehemaligen Eigenkirchenherrschaft geltend machen. Diese Nutzungsrechte gingen offensichtlich nahtlos in die neue Form des Patronatsrechts am Ende des 12. Jahrhunderts über.

Bisher erschien der Kirchenzehnt als Pertinenz des Patronatsrechts geistlicher und weltlicher Patrone. Im folgenden kehrt sich das Verhältnis um. Der Patronat wird zumindest im Verständnis der Urkundenaussteller als Pertinenz des Zehntrechts begriffen: 1243 übereignete Heinrich, Herr von Houffalze, dem Prior und dem Konvent des Klosters Val-des-Écoliers in Houffalze den Zehnten und das damit verbundene Patronatsrecht von Gouvy (... *decimam, quam tenebamus apud Govis, cum iure patronatus eidem decime annexo pleno iure contulimus*)⁵⁷⁷). Im selben Jahr bestätigten und erneuerten Ermesinde und Egid von Machern dem Zisterzienserinnenkloster Bonneweg eine Schenkung der Kirche in Kerschen, die Ermesinde und ihr verstorbener Gemahl, Hugo Afins von Luxemburg, dem Kloster zugedacht hatten: *dictam decimam temporibus vite eorundem cum suis appenditiis, scilicet iure patronatus, in quantum ad prenominatam spectat decimam*. Hugo von Luxemburg hatte sich noch zu seinen Lebzeiten die Hälfte des

⁵⁷²) LHA Kobl. Best. 170 Nr. 72 (1223). Kaufungen, Bm. Mainz; Augustinerchorfrauenstift St. Thomas bei Andernach, AD Karden nō; Trimbs, AD Karden (heute Ortsteil von Welling).

⁵⁷³) DH.II. 409 (1019 Mai 20).

⁵⁷⁴) H. VON ROQUES, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, 1. Bd., 1900, S. 36f. Nr. 30.

⁵⁷⁵) Im selben Jahr übertrug Erzbischof Johann eine kleine Kapelle in Trimbs mit Dos und allem Zubehör dem Kloster Andernach, auf dessen Eigengut sie lag, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 218 Nr. 176. - PAULY, Siedlung 10 (wie Anm. 15) S. 467, nimmt an, es handele sich um ein und dieselbe Kirche wie 1223. W.A. ECKHARDT, Klösterliche Streitigkeiten wegen der Eigenkirchen in Lay und Trimbs, in: JbWestdtLdG 19 (1993) S. 153-159, hier: S. 153, dagegen meint, es hätte wie in Lay (siehe unten Anm. 583), zwei Eigenkirchen am Ort gegeben. Letzteres ist deswegen wahrscheinlich, weil die erzbischöfliche Urkunde des Jahres 1198, mit der die Eigenkapelle in Trimbs Andernach übertragen wurde, Kaufungen mit keinem Wort erwähnt.

⁵⁷⁶) Vgl. ECKHARDT, Streitigkeiten (wie vorherige Anm.) S. 154.

⁵⁷⁷) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 464f. Nr. 422 (1243 Apr.). Kloster der Kongregation Val-des-Écoliers in Houffalze, Gouvy, Bm. Lüttich. - Vgl. LACOMBLET, NrhUB 2 (wie Anm. 251) S. 394 Nr. 673 (1275 Juni 5), S. 398 Nr. 682 (1275 Okt. 28).

Zehnten vorbehalten, der nun dem Kloster ganz zustehen sollte⁵⁷⁸). Auch im Erzbistum Mainz hing die Frage nach dem Besitz der Kirchenzehnten mit dem Recht der Investitur zusammen. Wildgraf Gerhard, der die Zehnten der vakant gewordenen Mainzer Kirche in Flonheim von St. Maximin zu Lehen hatte, verzichtete 1181 auf alle Rechte, die er zusammen mit der Abtei innehatte, *ne aliquam ipse vel successores sui de iure investiendi questionem movere possent*. Abt Konrad von St. Maximin übertrug die Kirche in Flonheim, über die St. Maximin das Patronatsrecht zur Hälfte besaß, auf Bitten des Wildgrafen Gerhard dem dortigen Kollegiatstift⁵⁷⁹).

Die Vermutung liegt nahe, daß die Zehntberechtigung in den Fällen, wo der Patronat zur Appendix des Zehnten wurde, aus einer ehemaligen grundherrlichen Eigenkirchenherrschaft herrührte. Die Position der ehemals eigenkirchenherrlichen Grundherren nahmen 1229 Theoderich und Claricia von Bruch ein, als sie dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll ihr *allodium in Meisbrecht ... , videlicet ius patronatus et duas partes decime* übertrugen. Ihr Allod⁵⁸⁰) in Meisburg hatten zuvor Walter Prosteit und dessen Verwandter, Albero von Manderscheit, von ihnen zu Lehen besessen und in ihre Hand mit allem Zubehör und Recht resigniert, zu dem sie es besessen hatten. Vom Kloster hatten Walter und Albero als Ausgleich für ihre Resignation 38 trierische Pfund erhalten⁵⁸¹).

Das Eindringen des Lehnswesens in das kirchliche Rechtsinstitut des Patronats ist für Trier seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kontinuierlich nachzuweisen⁵⁸²). Seit dieser Zeit ist auch häufig bezeugt, daß ein Kirchenpatronat von mehreren Kirchenherren gleichzeitig besessen wurde. Träger solcher Patronatsanteile waren in den meisten Fällen Adlige; aber auch Klöster oder Stifte teilten sich Patronatsrechte. Waren mit dem Besitz des Patronats Zehntrechte verbunden, so führte das in der Regel zu einer weiteren Aufteilung der Pfarrzehnten: In dem seit mindestens drei Jahren andauernden Streit zwischen den beiden Benediktinerklöstern Sieburg und Kaufungen über das gemeinsam

⁵⁷⁸) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 478f. Nr. 435 (1243 Nov.). Bonneweg-Bonnevoie, Ober/Niederkerschen-Haut/Bascharage, AD Longuyon nō. - Vgl. Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 523f. Nr. 492 (1293 Mai 25).

⁵⁷⁹) ACHT, UB Mainz 2,2 (wie Anm. 251) S. 710 Nr. 441 (1181).

⁵⁸⁰) Der Begriff *allodium* ist neben der Bedeutung 'Vorwerk' im Sinn von 'Eigentum' seit Anfang des 12. Jahrhunderts belegt. Im Luxemburger Gebiet ist die Verwendung des Begriffs in beiden Bedeutungen zu finden. Vgl. Mittellat. WB 1 (wie Anm. 283) Sp. 494-498; LOHRMANN, Kirchengut (wie Anm. 251) S. 294-297.

⁵⁸¹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 304 Nr. 381. Meisbrecht, AD Trier n. - Bis auf die Aufnahme des Ortes Meisburg in die 1140 von Innozenz II. bestätigte, in seinem Umfang aber keineswegs sicher nachweisbare Besitzliste St. Maximins, vgl. dazu GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 48f., ist über Meisburg nichts bekannt. PAULY, Siedlung 3 (wie Anm. 15) S. 153f., vermutet, daß die Kirche in Meisburg entweder von den Herren von Bruch selbst erbaut wurde oder durch die Mutter Theoderichs von Bruch, Ida von Malberg, die als Heiratsgut die halbe Grafschaft Malberg an der Kyll erhalten hatte, in die Familie gelangte.

⁵⁸²) Siehe oben Anm. 540. - Vgl. auch: STUTZ, Urbar (wie Anm. 553) S. 233, 237f.; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 98f.; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 106f.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 53f.; SCHINDLER, Laienpatronat (wie Anm. 545) S. 498f.

besessene Patronatsrecht an der Kirche zu Lay kam man 1224 überein, daß Kaufungen künftig zweimal hintereinander das Präsentationsrecht auf die Pfarrstelle ausüben sollte, Siegburg beim dritten Mal. Der Ortspfarrer sollte den dritten Teil des Zehnten erhalten, die restlichen Zehnten aber beide Klöster zu gleichen Teilen⁵⁸³). Das Urteil wurde von Erzbischof Dietrich von Trier 1241 bestätigt⁵⁸⁴). Das Kloster Kaufungen hatte 1019 von Heinrich II. verschiedene Orte mit Kirchen, unter anderem auch Lay, zum Geschenk erhalten⁵⁸⁵). Siegburg erwarb 1095/96 den größten Teil eines Salhofes in Lay mit der darauf erbauten Kirche von den Herren von Katzenelnbogen⁵⁸⁶). Wahrscheinlich hat es sich bei dem Patronatsstreit von 1224 um die ehemals königliche Layer Eigenkirche gehandelt. Zumindest erhielt Kaufungen in früheren Patronatsprozessen mit Siegburg das Patronatsrecht der Kirche in Lay ungeteilt zugesprochen⁵⁸⁷), und auch 1224 war das Kloster bei der Präsentation bevorzugt worden. Wie Siegburg seine Ansprüche auf diese Kirche begründete, ist nicht überliefert. Vielleicht machte es sie über den sicher anzunehmenden Besitz von Salzehnten im Ort geltend⁵⁸⁸).

Das Patronatsrecht und die Zehnten der Kirche in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange waren ebenfalls in Besitz von mehreren Adligen, die die Pfarrzehnten als Ertrag ihres Eigengutes betrachteten. Die Adligen Wilhelm von Ansemburg⁵⁸⁹), die Brüder Daniel und Gerard von Ansemburg⁵⁹⁰) und Wilhelm von Heingen⁵⁹¹) schenkten 1238 mit Zustimmung ihrer Verwandten und des Trierer Erzbischofs ihren jeweiligen Teil am Patronatsrecht in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange sowie das, was sie am Präsentationsrecht besaßen, und alle Zehnten, die ihnen bis dahin nach Erbrecht *ratione allodii* in der genannten Pfarrei zukamen, den Dominikanerinnen von Marienthal⁵⁹²). In den Konvent waren Töchter beider Familien eingetreten. Schließlich gab Graf Heinrich von Luxemburg 1261 bekannt, daß sein Lehnsmann, Ritter Cesar von Arlon, um sein Seelenheil und das seiner Verwandten willen das, was er am Klein- und Großzehnten in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange zusammen mit dem Patronatsrecht innehatte, Marienthal nach Erbrecht zu ewigem Besitz

⁵⁸³) VON ROQUES, UB Kaufungen (wie Anm. 574) S. 47f. Nr. 37 (1224 Juni 6). Siegburg, Bm. Köln; Kaufungen, Bm. Mainz; Lay an der Mosel, AD Karden nō (heute Ortsteil von Koblenz) . - Zur Vor- und Nachgeschichte des Patronatsstreits siehe ECKHARDT, Streitigkeiten (wie Anm. 575) S. 153-159.

⁵⁸⁴) E. WISPLINGHOFF, Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg, 1. Bd. (948) 1065-1399, 1964, S. 215-217 Nr. 107 (1241 Apr. 26).

⁵⁸⁵) Vgl. oben Anm. 573.

⁵⁸⁶) WISPLINGHOFF, UB Siegburg (wie Anm. 584) S. 37-40 Nr. 17 (1095-1096; verfälscht?).

⁵⁸⁷) Vgl. ECKHARDT, Streitigkeiten (wie Anm. 575) S. 154.

⁵⁸⁸) Der Hinweis von ECKHARDT, daß es "beim Ausbau der kirchlichen Pfarrorganisation und bei der Umwandlung der bisherigen Eigenkirchen in Patronatskirchen ... zwangsläufig zum Konflikt zwischen den Klöstern kommen [mußte], die Eigenkirchen im selben Ort besaßen und dafür Pfarrechte beanspruchten", ist wenig förderlich, denn der Übergang von der Eigenkirche zur Patronatskirche hatte nichts mit Pfarrechten zu tun, sondern mit einer veränderten kirchenrechtlichen Einbindung der Kirchen, die den Pfarrer vor willkürlichen Abgabenforderungen ihrer Kirchherren schützen sollte.

⁵⁸⁹) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 16 Nr. 20 (1238 Mai 1).

⁵⁹⁰) Ebd., S. 17f. Nr. 22 (1238 Mai 2).

⁵⁹¹) Ebd., S. 16f. Nr. 21 (1238 Mai 2).

⁵⁹²) Marienthal, Wolkringen-St. Croix-Wolkrange, AD Longuyon nō. - Vgl. auch: WAMPACH, LuxUB 3 (1948) S. 106f. Nr. 99 (1284 Juni 16).

geschenkt habe⁵⁹³). Die Kirche wurde dem Kloster wenige Jahre später inkorporiert⁵⁹⁴). Daß also das Patronats- und Zehntrecht ein und derselben Pfarrkirche anteilig in mehreren Händen liegen konnten, war ganz und gar nichts Ungewöhnliches⁵⁹⁵). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich dabei um Laienpatrone. So wie früher die Eigenkirchen nebst ihren Einkünften wurden jetzt die Patronate und Zehnten nach Erbrecht geteilt⁵⁹⁶).

Der Abgabe von Zehnteilen an den Patronatsherrn haben die Pfarrer durchaus auch widersprochen. Die Pfarrer in Signy-Montlibert stifteten fast eine Tradition, hartnäckig den Mönchen von St. Maximin den Patronatszehnten vorzuenthalten. Die Pfarrkirche wurde seit dem späten 13. Jahrhundert mit Kanonikern und Priestern adliger Herkunft besetzt, wovon zumindest der letzte der hier interessierenden Amtsinhaber zudem eine weitere Pfarrfründe innehatte. Vielleicht erklärt diese relativ gehobene soziale Stellung das besonders widerspenstige Verhalten der Pfarrer von Signy-Montlibert: Die Kirche war schon seit längerem im Besitz der Abtei, auf deren Grund und Boden sie erbaut worden war⁵⁹⁷). Die klösterlichen Güter am Ort umfaßten um 1200 viereinhalb Morgen Eigenland, eine Wiese und 28 *quartaria*. Der Pfarrer (*investitus*) war für die Einhebung seiner Zehnten, nicht aber für die zwei Zehnteile von St. Maximin zuständig⁵⁹⁸). Die Klostersgüter in Signy-Montlibert mit allen dazugehörenden Rechten dienten 1256 der Dotation des neu erbauten St. Maximiner Elisabethhospitals⁵⁹⁹). Zu den nicht weiter benannten Rechten werden auch die zwei Drittel aus dem Pfarrzehnten gehört haben;

⁵⁹³) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 64f. Nr. 79 (1261 Febr. 6).

⁵⁹⁴) Vgl. oben Anm. 305.

⁵⁹⁵) Vgl. Urbar von St. Maximin um 1200, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 468 zur Kirche von Leudelage, AD Longuyon nō: *apud Ludelingen sextam partem decime et quartam partem iuris patronatus ecclesie*; VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 21f. Nr. 56 (1209); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 96f. Nr. 83 (1215 März), S. 167-169 Nr. 152 (1223 vor Apr.), S. 170f. Nr. 153 (1223 vor Apr.); Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 344f. Nr. 317 (1260 Febr.), S. 362f. Nr. 335 (1260 Dez. 19); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 69f. Nr. 68 (1217 März 21), S. 135 Nr. 149 (1220), S. 169f. Nr. 201 (1223 vor Apr.); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) S. 274 Nr. 120 (1222); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 5f. Nr. 5 (1235 Juli); LHA Kobl. Best. 201 Nr. 671, f. 339r-v Nr. 316 (Chartular St. Irminen 16. Jahrhunderts), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 114 Nr. 508 (1278 Apr. 26); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 83, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 186 Nr. 634 (1285 März 29); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 105, Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 218 Nr. 741 (1294 März 21).

⁵⁹⁶) Vgl. Mettlacher Urbar Ende 10./Anfang 11. Jahrhundert, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 341; 1040/1050 Polyptychon des Klosters Saint-Vanne, BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 123-130 Nr. 2; WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 495f. Nr. 343 (1076), S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 28); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) S. 98f. Nr. 32 (1106 Apr. 12), S. 102 Nr. 34 (1106 Okt. 27), S. 215 Nr. 83 (1194); LALORE, Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 256f. Nr. 217 (1139); LACOMBLET, NrhUB 1 (wie Anm. 251) S. 252f. Nr. 368 (1150); PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 105f. Nr. 79 (1163).

⁵⁹⁷) 1278 kam es zu einem Streit um das Präsentationsrecht an der Kirche Signy-Montlibert, der in einem Gerichtsverfahren eindeutig zugunsten von St. Maximin entschieden wurde, und zwar, weil sich die Kirche auf dem Grund und Boden von St. Maximin befand und das Kloster stets die mit dem Patronatsrecht verbundenen Pflichten und Rechte ausgeübt hatte. Pfarrer wurde ein Kanoniker von St. Paulin, Friedrich von der Brücke, LHA Kobl. Best. 211 Nr. 246, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 567f. Nr. 461 (1278 Dez. 20).

⁵⁹⁸) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 465 (ältestes Urbar um 1200). Signy-Montlibert, AD Longuyon nw. Zur Ortsidentifikation vgl. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 559. Vgl. auch GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 140.

⁵⁹⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 991f. Nr. 1376.

denn seit dem Jahre 1279 sind über die Verteilung des Groß- und Kleinzehnten zu Signy-Montlibert wiederholt heftige Auseinandersetzungen zwischen den Patronen St. Maximin und St. Elisabeth und den jeweiligen Pfarrern überliefert, die am Ende des 13. Jahrhunderts zur Exkommunikation und Suspension von zwei Pfarrern führten. 1279 entschied Magister Vogelo, Trierer Offizial und Kanoniker an St. Paulin, daß Abtei und Spital die Hälfte des gesamten Groß- und Kleinzehnten der Pfarrkirche empfangen sollten, Pfarrer Friedrich von der Brücke, ebenfalls Kanoniker an St. Paulin, und seine Nachfolger dagegen die andere Hälfte des Groß- und Kleinzehnten zusammen mit der Kirchendos⁶⁰⁰). Ob die Reduzierung des Zehntrechts der Abtei und des Hospitals auf die Hälfte des Zehnten darin ihren Grund hatte, daß Pfarrer und Richter demselben Kollegiatstift angehört haben, sei dahingestellt. Im Sommer des Jahres 1281 sah man sich jedenfalls im Trierer Offizialat genötigt, den Landdekan von Juvigny, in dessen Dekanat die Pfarrkirche Signy-Montlibert lag, und den Priester vom unweit gelegenen Avioth unter Strafe der Exkommunikation und Suspension anzuhalten, daß sie einzeln oder zusammen in der Kirche von Signy-Montlibert oder dort, wo der Rektor des Elisabethospitals es verlangte, die transsumierten gerichtlichen Bestimmungen des Magisters Vogelo und des Erzbischofs Heinrich⁶⁰¹) über den Kirchenzehnten von Signy-Montlibert öffentlich verkünden und die Zuwiderhandelnden nach achttägiger Ermahnung mit Exkommunikation bestrafen sollten⁶⁰²). Offensichtlich war es bei der alten Zehnteinhebung geblieben, wonach der Pfarrer nur den ihm zustehenden Zehntteil einsammeln sollte. Die Pfarrgenossen selbst sollten also kontrollieren, ob der Pfarrer für sich mehr als die Hälfte des Groß- und Kleinzehnten einbrachte oder nicht⁶⁰³). Noch im selben Jahr fand ein Wechsel in der Pfarrstellenbesetzung von Signy-Montlibert statt. Der neue Amtsinhaber Johannes Grullelux, Kanoniker am Kollegiatstift in Ivoix, wurde schon wenige Monate später, im November 1281, nachdem in der Kirche zu Signy-Montlibert die Zehntverteilung öffentlich eingeschärft worden war, nach Trier befohlen. Auf Bitten der Abtei St. Maximin sollte der neue Pfarrer sämtliche Schriftstücke, die die Pfarrkirche und die Zehnten betrafen, mitbringen⁶⁰⁴). Das aber hatte offensichtlich die Zehntentfremdungen durch Pfarrer Johannes nicht verhindert; denn im März 1282 ließen ihn die Abtei und das Spital vor den Trierer Offizial laden, um als die wahren Patronatsherren die ihnen zustehende Hälfte des großen und kleinen Zehnten aus der ganzen Pfarrei (*dicta medietas totius decime grosse et minute dicte parrochie ad dictos religiosos tamquam veros patronos eiusdem ecclesie spectare*) vom Pfarrer zu erhalten. Unter Hinweis auf dieselbe Vereinbarung mit

⁶⁰⁰) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 250, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 590 Nr. 489 (1279 Okt. 2).

⁶⁰¹) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 382, 385, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 596f. Nr. 498 (1280 Jan. 21).

⁶⁰²) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 385, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 655 Nr. 557 (1281 Juni 27).

⁶⁰³) Daß St. Maximin mit der Drohung, bei Zehntverstößen die Exkommunikation zu verhängen, Ernst machte, belegt ein Privileg Nikolaus' IV. über den Laien Reiner von Signy-Montlibert, StA Trier WW 41 (1288 Nov. 8).

⁶⁰⁴) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 387, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 666f. Nr. 573 (1281 Nov. 5). Ivoix-Carignan, AD Longuyon nw.

dem früheren Pfarrer Friedrich von der Brücke erkannte Johannes die Zehnteilung nunmehr als rechtens an⁶⁰⁵). Wie sein Vorgänger Friedrich von der Brücke blieb auch Johannes von Ivoix nicht lange im Amt⁶⁰⁶). Spätestens 1288 muß er die Pfarrei Signy-Montlibert resigniert haben, denn in diesem Jahr wurde wegen desselben Zehntentzugs sein Nachfolger Gerard von Ivoix, Sohn des gleichnamigen Ritters und Amtmanns von Ivoix, zusammen mit seinem Vater vom zuständigen Archidiakon Heinrich von Finstingen exkommuniziert und suspendiert⁶⁰⁷). Im Januar 1289 forderte Heinrich von Finstingen den Dekan des Kollegiatstiftes Ivoix, die Landdekane von Juvigny, Ivoix und Longuyon sowie die Pfarrer, Vikare und Priester seines Archidiakonats bei Strafe der Exkommunikation und Suspension nochmals dazu auf, an allen Wochen- und Festtagen die Exkommunikation der beiden öffentlich bekannt zu geben, weil sie St. Maximin sieben Scheffel Getreide, einen weiteren Teil Getreide und Hafer mit Gewalt entzogen hätten *et se intromiserunt de venditione seu locatione et perceptione tam minute quam grosse decime parochialis ecclesie de Signy*. Auch die Frau des Amtmanns und die Familienangehörigen sollten öffentlich exkommuniziert werden. Sollten die Schuldigen oder nur einer von beiden in eine der Pfarreien kommen, sollte laut den Statuten der Trierer Synode der Gottesdienst bis zwei Tage nach ihrer Abreise nicht gehalten werden und die Bestimmungen gegen die Kirchenräuber daselbst verkündet werden. Vor allem aber sollte dies in Ivoix und Pully geschehen, wo der Amtmann wohnte, und in Sommethone und Signy-Montlibert, wo dessen Sohn die Kirchen innehatte⁶⁰⁸). Die Auseinandersetzungen zogen sich noch über das ganze Jahr hin und gingen bis vor die Kurie⁶⁰⁹). Im Januar des Jahres 1291 wurden gegen den Einspruch Gerards von Ivoix, dessen Präsentation von Heinrich von Finstingen - vielleicht wegen der zweiten Pfarrfründe in Pully - als unkanonisch und übereilt gewertet wurde, dem von St. Maximin präsentierten Kleriker Gerard Lardenoys, Sohn des Ritters Droher von Montmédy, die *cura animarum et custodia reliquiarum*⁶¹⁰) übertragen. Gerard Lardenoys wurde darauf hin *per librum, ut moris est*, in die Kirche eingesetzt⁶¹¹). Aber auch dieser Pfarrer wollte seinem Patron nicht den halben Groß- und Kleinzehnten abtreten und wurde deshalb 1294

⁶⁰⁵) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 252, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 8f. Nr. 7a (1282 März 28).

⁶⁰⁶) Friedrich von der Brücke wurde im Dezember 1278 auf die Pfarrei Signy-Montlibert präsentiert. Schon im November 1281 ist Johannes von Ivoix in diesem Pfarramt bezeugt. Vgl. oben Anm. 597, 604.

⁶⁰⁷) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 262 (1288 Sept. 10).

⁶⁰⁸) LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 226 S. 1043, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 269f. Nr. 251 (1289 Jan. 21). Pully, Sommethone, AD Longuyon nw.

⁶⁰⁹) LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 223 f. 388, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 286 Nr. 286 (1289 Apr. 22). - LHA Kobl. Best. 211 Nr. 263 (1289 Okt. 6). - LHA Kobl. Best. 211 Nr. 264, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 330f. Nr. 312 (1289 Nov. 5). - LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 383, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 330 Nr. 311 (1289 Nov. 5).

⁶¹⁰) Vgl. oben Anm. 453ff.

⁶¹¹) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223, nach f. 382 (unter Signy), Nr. 224 f. 17 Nr. 30, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 397 Nr. 385 (1291 Jan. 10). - LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 223 nach f. 382, Nr. 224 f. 18v, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 398 Nr. 387 (1291 Jan. 13). - LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 382, Nr. 224 f. 17 Nr. 30, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 436 Nr. 419 (1291 Sept. 20). - Montmédy, AD Longuyon nw. Zu den Investitursymbolen siehe unten bei Anm. 863ff.

exkommuniziert⁶¹²). Schließlich erkannte jedoch Gerard das Eigentum der *veri patroni* an der Hälfte des Zehnten *ratione iuris patronatus* an. Für die bereits einbehaltene Zehnhälfte zahlte er der Abtei 10 Pfund kleiner Turnosen und konnte, falls er genügend Sicherheiten bot, die Zehnhälfte für diese Summe jährlich von der Abtei erwerben⁶¹³).

Der für Trier häufig belegte Zusammenhang von Patronats- und Zehntrechten erklärt, weshalb Patronatsrechte vom hohen bis ins späte Mittelalter hinein in Urbaren und Besitzlisten geistlicher und weltlicher Kirchenherren verzeichnet wurden. Scheinbar bloße Patronatsübertragungen konnten zum Stiftungsgut einer Anniversarfeier werden⁶¹⁴) oder zur Aufbesserung von Kanonikerpräbenden⁶¹⁵) dienen. Die hohe Zahl der Patronate, die sich in den Händen großer Trierer Grundherren befand, kann somit als Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz ihrer Inhaber gesehen werden: Allein die Luxemburger Grafen sowie der Graf von Arnstein besaßen jeweils 72 Kirchenpatronate⁶¹⁶).

Der Besitz sowohl von Zehnt- als auch Patronatsrechten in einem Pfarrsprengel kann für St. Maximin nach der von Thomas Gießmann zusammengestellten Besitzliste⁶¹⁷) immerhin für mindestens 20 Orte sicher nachgewiesen werden. Gießmann selbst, der "den Hauptinhalt des Patronats oder der Kollatur bei den St. Maximiner Pfarrkirchen ... [im] Präsentationsrecht auf die Pfarrstelle"⁶¹⁸) sehen will, konstatiert zugleich, daß "die Zehnten ... früher oder später - mit Ausnahme von Mainz - in allen Orten belegt [sind], in denen St. Maximin auch die Kollatur der Kirche besaß. Bei Kirchen, deren Patronatsrecht verlehnt war, sind in der Regel auch die Zehnten von Kirchen verlehnt worden"⁶¹⁹). Für St. Kastor in Koblenz zeigt ein Vergleich der von Aloys Schmidt zusammengestellten Auflistung der Zehntbezirke, Patronate und derjenigen Pflichten wie Baulast und Cathedratium, die auf dem Zehntbezug ruhten, daß in keinem Fall der überlieferten 13 Patronate ein Zusammenhang zwischen Patronat, Zehntrechten und -pflichten expressis verbis zu

⁶¹²) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 267, 268, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 556f. Nr. 524 (1294 Jan. 9). - Vgl. LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 1053f., Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 531 Nr. 501 (1293 Aug. 4); LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 383 (unter Signy), Nr. 224 f. 22v, 23r Nr. 36f., Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 539f. Nr. 509a, b (1293 Okt. 21).

⁶¹³) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 269, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 574f. Nr. 544 (1294 Aug. 20).

⁶¹⁴) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 195f. Nr. 153 (1196), S. 201 Nr. 159 (1196).

⁶¹⁵) DERS., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 532 Nr. 703 (1241 März 26).

⁶¹⁶) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119; PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) S. 210.

⁶¹⁷) GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 94-148. - St. Maximin soll nach LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119, über 51 Patronate verfügt haben. Dies läßt sich aufgrund der St. Maximiner Besitzliste nicht verifizieren. Allerdings ist zu bedenken, daß die Besitzliste von Gießmann Lücken aufweist. - Die für solche Auszählungen nötigen Auflistungen oder Kartierungen von Zehnt- und Patronatsrechten einzelner Adelsfamilien und Klöster sind in den betreffenden Adels- oder Klostergeschichten meist nicht berücksichtigt. Die Arbeit von W. PETKE, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (VeröffInstHistLdForsch 4) 1971, bildet mit ihrem Kartenanhang zum Zehnt- und Patronatsbesitz der Familie im Nordwestharz eine Ausnahme. Danach besaßen die Wohldenberger in fünf Orten sowohl Patronats- als auch Zehntrechte.

⁶¹⁸) Zitat: GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 509.

⁶¹⁹) Zitat: Ebd., S. 512. - Die Aussage ist etwas einzuschränken, denn nach der Gießmannschen Besitzliste besaß St. Maximin in zehn Orten neben verschiedenen Gütern allein das Patronatsrecht über die Kirche.

belegen ist. Häufigkeit und Kartierung der Besitztitel Patronat und Zehnt machen dann aber auch hier den Zusammenhang von Patronat, Zehnt und Erfüllung der Lasten wahrscheinlich⁶²⁰). CAMILLE-J. JOSET kann für die Zisterzienserinnen von Clairefontaine festhalten, daß von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die zweite Dekade des 14. Jahrhunderts hinein der gemeinsame Besitz von Patronats- und Zehntrechten in sechs Pfarreien überliefert ist⁶²¹). Er kommt zu dem Schluß: "En lui-même, le droit de patronage ne rapportait au collateur qu'un honneur et une influence indirecte sur l'administration de la paroisse. Mais à l'origine - et c'était en général encore le cas au XVIII^e siècle - les dîmes étaient étroitement unies à ce droit"⁶²²).

Das Protokoll einer 1575 durchgeführten Kirchenvisitation in den Dekanaten Mersch und Arlon zeigt, daß die Abgabe von zwei Zehndritteln beziehungsweise von fixierten Zehntbeträgen an die Patrone in nachreformatorischer Zeit ungebrochen fortbestand⁶²³). Für das 15. und 16. Jahrhundert wurde festgestellt, daß im deutschen Bereich der grundbesitzende Adel allenthalben die meisten Patronatsrechte besaß, während städtische oder gar dörfliche Patronate selten belegt sind⁶²⁴). Wenn aber Stadträte Kirchenpatronate in Spätmittelalter erwarben, wie es unter anderem für Ulm, Würzburg, Augsburg und Nürnberg belegt ist, dann ließen sie es sich sehr viel kosten⁶²⁵). Für Ulm ist belegt, daß der Rat dadurch in den Besitz von Zehntrechten gelangen konnte; denn es handelte sich um eine städtische Pfarrkirche, die von außerhalb in die Stadt verlegt worden war⁶²⁶). Im 15. und 16. Jahrhundert war der Patronat vor allem aber ein Element zum Aufbau der landesherrlichen und städtischen Kirchenherrschaft⁶²⁷).

⁶²⁰) SCHMIDT, Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor (wie Anm. 26) S. XXXII-XXXV, XLI-XLIV. - Zum Zusammenhang zwischen Patronat, Baulast und Cathedralicum siehe unten bei Anm. 728ff., 753ff.

⁶²¹) C.-J. JOSET, L'abbaye noble de Notre-Dame de Clairefontaine (1216-1796), Brüssel 1935, S. 170. Clairefontaine, AD Longuyon nö.

⁶²²) Zitat: Ebd., S. 171; vgl. auch ebd., S. 366.

⁶²³) J. VANNÉRUS, Les biens et les revenus du clergé Luxembourgeois au XVe siècle (Publications de la section historique de l'institut Grand-Ducal de Luxembourg 49) 1899, S. 59 (*Cruchten*), S. 60 (*Beveren*), S. 61 (*Flasweiler*), S. 62 (*Ettelbruck, Diekirch*), S. 69 (*Cruechten Viennae*), S. 70 (*Bettendorf*), S. 76 (*Mersch, Steinsel*), S. 84 (*Sterpenich, Oberkersen*), S. 85 (*Niederkersen*). - AD Longuyon, Landdekante Mersch und Arlon.

⁶²⁴) SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 78; E. SCHUBERT, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: JbGesNdSächsKG 86 (1988) S. 9-39, hier: S. 18f.

⁶²⁵) ISENMANN, Stadt (wie Anm. 554) S. 216-218; G. GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, 1971, S. 76; E. BLEICH, Eine Stadtkirche vor der Reformation. Studien zum letzten Salbuch der Kirche St. Sebald in Nürnberg, Magisterarbeit (Masch.) Göttingen 1988, S. 6; K. TRÜDINGER, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. TübBeitrGeschForsch Bd. 1) 1978, S. 98-101.

⁶²⁶) GEIGER, Ulm (wie vorherige Anm.) S. 76.

⁶²⁷) Siehe zuletzt: SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) passim. Auf den Begriff des 'Landesherrlichen Kirchenregiments' wird an dieser Stelle verzichtet, weil es sich dabei mit HANS-WALTER KRUMWIEDE um die in nachreformatorischer Zeit entstandene verfassungsgemäße Kompetenz des Landesherren für die Kirche handelt, vgl. ders., Kirchenregiment, Landesherrliches, in: TRE 19 (1990) S. 59-68, hier S. 59.

Einige der bisher erläuterten Urkunden berührten den Kölner und Mainzer Raum. Sie bieten schlagende Belege für die Zehntberechtigung der Patrone. Eine Durchsicht der niederrheinischen und mainzischen Urkundenbücher erweckt jedoch den Eindruck, daß in den Erzbistümern Köln und Mainz der Laienpatronat eine wesentlich geringere Rolle spielte als in Trier. Es gab dort offenbar deutlich weniger Patronate in weltlicher Hand, oder aber es wurden Patronate weniger häufig verkauft oder verschenkt, sei es zu Lehen oder zu Eigen. Der Begriff *ius patronatus* taucht - zumindest in größerer Zahl - auch etwas später als in Trier auf, nämlich erst ab circa 1220⁶²⁸). Verwendet werden die Formulierungen *ius patronatus cum/et decima* oder *decima cum iure patronatus*; Patronatsteilungen kommen jedoch kaum vor. Auch sind Belege für vererbte oder verlehnte Patronate selten. Gleichwohl erscheinen - wenn auch sehr selten - Patronate als Annex der Zehnten. Dieser ersten Durchsicht müßte selbstverständlich eine genaue Untersuchung der konventualen und weltlichen Überlieferung folgen. Sie deutet aber daraufhin, daß die Umsetzung des neuen Rechtsinstituts regional unterschiedlich verlief.

Der Zusammenhang von Patronats- und Zehntbesitz wurde von der Forschung auch für andere Regionen bemerkt⁶²⁹), allerdings ohne dem Problem weiter nachzugehen. Ausnahmen bilden hier die Arbeit zur elsässischen Pfarrei von LUZIAN PFLEGER und zum geistlichen Patronat im Bistum Hildesheim von JOSEPH AHLHAUS. Während Pflieger von Beginn an einen starken Einfluß des Eigenkirchenwesens auf die Ausbildung des Patronatsrechts in Form der Zehntberechtigung der Laienpatrone konstatiert⁶³⁰), vertritt Ahlhaus die These, daß die materiellen Nutzungsrechte am Kirchenvermögen durch Laien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts getrennt vom Patronatsrecht zu sehen sind. Sie resultierten wesentlich aus dem Recht am Grundeigentum. Die allmähliche Verschmelzung beider Rechte sei Folge der Kanonistik, die die laikale Teilhabe am Kirchenvermögen einschränkte⁶³¹). Die Durchsetzung des neuen Rechtsinstituts verlief in den Bistümern offensichtlich unterschiedlich. Die Trierer Verhältnisse können daher vorerst nicht verallgemeinert werden.

Für das Patronatsrecht im Erzbistum Trier läßt sich folgendes festhalten:

1. Laikale und geistliche Patrone besaßen seit Beginn der tatsächlichen Durchsetzung des Patronatsrechts, also seit etwa 1200, neben dem Präsentationsrecht ein Recht an den Temporalien der ihnen unterstellten Kirche, und zwar in Form von Zehnteinkünften. Das begrenzte Nutzungsrecht am Zehnten durch den laikalen Kirchenpatron konnte auch dann

⁶²⁸) Erste Belege für den Begriff *ius patronatus*: ACHT, UB Mainz 2,2 (wie Anm. 251) S. 710 Nr. 441 (1181), S. 745 Nr. 459 (1183), S. 751 Nr. 461 (1184), S. 912 Nr. 522 (1191 *patronatus ecclesiae*), S. 1077 Nr. 660 (1196 Nov. 28).

⁶²⁹) Siehe oben Anm. 554f.

⁶³⁰) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) besonders S. 95ff.

⁶³¹) AHLHAUS, Geistliches Patronat (wie Anm. 20) besonders S. 131ff.

bestehen bleiben, wenn die Pfründe des Pfarrers einem Kloster oder Stift inkorporiert worden war.

2. Das nach der Kanonistik in seinem Wesen und seiner Funktion persönliche Patronatsrecht wurde in der Rechtswirklichkeit dinglich mit dem Zehnten als Vermögensobjekt verbunden. Es wurde mit dem Zehnten durch Verleihung, Tausch, Kauf oder Teilung entgegen kirchlichem Recht zu einem Gegenstand weltlicher Rechtsgeschäfte.

3. Der Patronat wurde wohl vornehmlich aufgrund seiner Zehntberechtigung spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Objekt des Lehenswesens. Diese Feudalisierung bewirkte, daß Patronatsrechte auch geteilt besessen werden konnten, wovon wiederum der Umfang des Zehntbezugs abhängig war. Wahrscheinlich wurde dabei auf den früheren Brauch zurückgegriffen, daß Teile von Eigenkirchen, d.h., Teile ihrer Einkünfte, besessen werden konnten.

4. Die Pertinenz der Zehntberechtigung zum Patronatsrecht hat seine Wurzel im Eigenkirchenwesen. Die mit dem Patronat verbundenen Kirchenzehnten konnten auch über das 12. Jahrhundert hinaus aus der Sicht der Urkundenaussteller heraus grundherrlich gebundenes Recht sein.

5. Die von Kanonisten des 13. Jahrhunderts gezogene Unterscheidung zwischen dem Recht auf Abgaben, die als Patronatseinkünfte allein vor der Weihe einer Kirche begründet werden konnten, und persönlichen Zuwendungen, die vor und nach der Weihe dem Patron gewährt werden konnten, spiegelt sich in der urkundlichen Überlieferung nicht wider. Jene Fälle aber, bei denen sich Zehntrechte ausdrücklich auf den Patronat gründen (z.B. *ratione iuris patronatus; cum iure patronatus eidem decime annexo*), müssen als Inhalt des Patronatsrechts begriffen werden und nicht als bloßes Akzidenz.

6. Wenn demgegenüber eine nicht geringe Zahl bischöflicher Urkunden sowie die Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts das Präsentationsrecht als Inhalt des Patronatsrechts akzentuiert, bezeugt das die bischöfliche und kirchenrechtliche Auffassung des Patronatsrechts, die den Patronen infolge der Mißstände des Eigenkirchenwesens und der in der Rechtswirklichkeit weiterhin bestehenden Abgabenansprüche der Laien den Zugriff auf das Kirchengut so weit wie möglich beschränken wollte.

3. Oblationen und Stolgebühren

Erträge aus Landbesitz und Viehwirtschaft sowie Zehnteinkünfte bildeten nur einen Teil des Pfarreieinkommens. Sie wurden ergänzt durch die Gaben der Gemeinde, vor allem durch die sonn- und festtäglichen Pflichtoblationen und die für die Sakramentenspendung und Segnungen fälligen Stolgebühren⁶³²).

Einen sehr anschaulichen Einblick in das hoch- und spätmittelalterliche Oblationenwesen und in die Opferbräuche der Zeit vermitteln die Arbeiten von GEORG SCHREIBER und RENATE KROOS⁶³³). Schreiber wies 1943 in einer Arbeit über mittelalterliche Segnungen und Abgaben auf den hohen Aussagewert französischer Urkunden aus der Zeit des Hochmittelalters hin und zeigte das Forschungsdesiderat insbesondere im Hinblick auf die Stolgebühren auf⁶³⁴). Den Anteil der Oblationen an den Pfarreieinkünften schätzte er hoch ein: "Insbesondere für manche Eigenkirchengeistlichen waren diese Oblationen wirtschaftlich weit wertvoller als der Zehnt"⁶³⁵). WOLFGANG PETKE ging dann den Opfergaben als Bestandteil der Pfarrpfünde nach und zeigte, daß bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Ratzeburger, heute Mecklenburger und Lauenburger Landpfarreien, Oblationen etwa die Hälfte der Einkünfte eines Pfarrbenefiziums ausmachen konnten⁶³⁶). Im Rheinland machten die Oblationen in Paffendorf an der Erft 1334 sogar 73% der Gesamteinkünfte der Landpfarrei aus⁶³⁷). 1319 bildeten für die städtische Geistlichkeit im Bistum Ratzeburg und im spätmittelalterlichen London, Hamburg und Göttingen die Opfergaben den Hauptanteil ihrer Einnahmen⁶³⁸). "Oblationen und Gaben anlässlich von Kasualien stellten in den städtischen Pfarreien ums Jahr 1500 nicht nur einen, sondern den entscheidenden Teil des Einkommens des Pfarrers dar"⁶³⁹).

Während dem Trierer Landpfarrer in der Regel ein Drittel des Zehnten und der Oblationen für seinen Lebensunterhalt zukam⁶⁴⁰), erhielt der Vikar oftmals weniger. Weil die Pfründeneinkommen der Vikare nicht prinzipiell festgelegt waren, wurden in

⁶³²) Vgl. oben Abschnitt 'Oblationen und Stolgebühren', S. 131-137.

⁶³³) SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 149ff.; ders., Oblationenwesen (wie Anm. 8) besonders S. 26f.; ders., Segnungen (wie Anm. 9) S. 244f.; ders., Liturgie (wie Anm. 8) S. 6-8; R. KROOS, Opfer, Spende und Geld im mittelalterlichen Gottesdienst, in: FMSt 19 (1985) S. 502-519. - Vgl. auch: W. NOLET/P.C. BOEREN, Kerkelijke instellingen in de Middeleeuwen, Amsterdam 1951, S. 331-333; KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 118; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 325-375, dessen Quellenbeispiele überwiegend aus der vor- und nachreformatorischen Zeit stammen. Pfleger gibt einen guten Überblick über mögliche Arten und Anlässe der Oblationen.

⁶³⁴) SCHREIBER, Segnungen (wie Anm. 9) S. 224, 245, 279.

⁶³⁵) Zitat: SCHREIBER, Abgabenwesen (wie Anm. 8) S. 153f. - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 27 mit Anm. 3.

⁶³⁶) Vgl. ebd., S. 44-46, 53.

⁶³⁷) Vgl. JANSSEN, Differenzierung (wie Anm. 423) S. 81f.; PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 46.

⁶³⁸) Vgl. ebd., S. 46f., 50-52.

⁶³⁹) Zitat: ebd., S. 50.

⁶⁴⁰) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 276-279 Nr. 85 (1116), S. 361-363 Nr. 112 (1115-1124); PARISSÉ, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 86-88 Nr. 39 (1137). - Vgl. DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 122, 150f.; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 98f., 143, 147f.; KEMP, Monastic possession (wie Anm. 358) S. 142. - Vgl. oben Abschnitt 'Pfarrer', S. 175-180.

Inkorporationsurkunden zahlreiche Regelungen der Zehnt- und Oblationenzuteilung zwischen Pfarrherr und Vikar getroffen⁶⁴¹). Ebenso sind in Dismembrationsurkunden Oblationen deshalb besonders gut zu fassen, weil mit der Abpfarrung einer Filialkirche von der Mutterkirche Pfarrzwang wie Pfarrechte und damit die Entrichtung von Oblationen und Stolgebühren neu bestimmt werden mußten⁶⁴²). Da diese Quellen anders als Taxierungen oder Pfründeneinheberegister der späteren Zeit keine exakten quantitativen Angaben zulassen, können die Einkommensgrößen von Zehnten und Oblationen nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die folgenden Urkunden aus dem Erzbistum Trier und seinen Suffraganbistümern bezeugen wie die Ratzeburger und Paffendorfer Überlieferung, daß für Landpfarreien Oblationen und Stolgebühren eine nicht zu unterschätzende, vermutlich im Umfang eine dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle darstellten.

Oblationen kamen entsprechend der Zehnteilung den Pfarrgeistlichen und Eigenkirchenherren zu⁶⁴³). Eigenkirchenherren und in späterer Zeit geistliche Patrone rechneten mit den Oblationen als fester Einkommensgröße, die für sie offensichtlich nicht weniger wichtig als der Zehnt waren: 1124 sollte die Hälfte der Oblationen und Gaben (*oblationes et elemosynae*) zusammen mit der Kirchendos in Mont-St.-Martin dem Unterhalt eines neu einzurichtenden Mönchskonvents am Ort der Pfarrkirche dienen. Hinzu kamen ein Drittel des Zehnten und die Hälfte aller Oblationen und Gaben der Kirche in Villers zusammen mit den grundherrlichen Zehnten von Wiesen und Äckern und schließlich die Zehnten und Oblationen zweier Eigenkapellen⁶⁴⁴).

Die Drittelung der Oblationen und Stolgebühren sowie die wichtigsten Kasualien, für die Pfarrleute Naturalien, Kleinvieh oder Geld opferten, werden in einem um 1124 geschlossenen Pfründenvertrag zwischen Kloster und Vikar erwähnt. Um das Jahr 1124 erhielt der Vikar an der Mutterkirche in Stenay mit zwei Kapellen von ihrem Pfarrherrn, dem Metzger Benediktinerkonvent Gorze und dessen Priorat in Stenay, 300 Garben (*manipuli, quos vulgo gerbas appellant*) Getreide und den dritten Teil von allem, was auf die Altäre gelegt wurde, mit Ausnahme der für das Lichtergut bestimmten Gaben, sowie den dritten Teil der Sepultureinnahmen und ein Drittel vom Kleinzehnten, wovon aber der Hanf dem ausschließlichen Nutzen des Klosters zukommen sollte. Schließlich gehörte zu seinem Benefizium ein Drittel der Oblationen, die an den drei Hochfesten im Priorat in Stenay gespendet wurden, und zwölf Pfennige aus den klösterlichen Sepultureinnahmen⁶⁴⁵). Gut 30 Jahre später schrieb Erzbischof Hillin von Trier den

⁶⁴¹) Vgl. oben Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerrecht der Vikare', S. 187-196.

⁶⁴²) Auf die Bedeutung beider Quellengruppen hat PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) besonders S. 36-38, aufmerksam gemacht.

⁶⁴³) Vgl. oben Anm. 133.

⁶⁴⁴) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 522-525 Nr. 364 (um 1124). - Vgl. oben Anm. 332.

⁶⁴⁵) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 258-261 Nr. 148, hier S. 260. Stenay, AD Longuyon nw, Gorze, Bm. Metz, AD Vic nw.

Pfründenvertrag zwischen dem Kloster und den an der Mutterkirche mit ihren beiden Kapellen tätigen Priestern (*sacerdos*) neu fest, *ne sacerdotes, qui in eisdem parrochiis successu temporis substituendi sunt, quod ad ius Gorziensis ecclesie spectat, suo presumant ascribere et in suis usibus ponere, ... ut hoc eodem contenti plus accipere non presumant*. Der Vikar sollte 300 Bündel gemischtes Getreide, das von den Parochianen gestellt werden mußte (*trecentos manipulos mixte segetis, quales dabuntur a populo*), sowie den dritten Teil aller Oblationen erhalten. Die beiden verbleibenden zwei Drittel der Oblationen sollten unversehrt dem Priorat von Stenay vorbehalten sein. Wenn die Mönche des Priorats von Stenay darum gebeten würden, eine Totenmesse zu singen, solle der Vikar nicht mitsingen und sich von der Messe fernhalten. Von den Oblationen jener, die bei der Sepultur auf dem klösterlichen Friedhof beerdigt werden wollten, sollte der Vikar zwölf Pfennige erhalten, falls er vom Toten nicht eigens bedacht worden sei (*si aliquod beneficium a defuncto sacerdote denominatum non fuerit*), andernfalls sollte er den Brüdern aber nichts vorenthalten. Von den Oblationen, die zu Weihnachten, Christi Himmelfahrt und Pfingsten während der Hochmessen, die von den Mönchen in Stenay gefeiert wurden, gereicht wurden, sollte er ebenfalls den dritten Teil erhalten. Zugleich bestimmte der Erzbischof für den Vikar der unweit südlich von Stenay gelegenen Kirche von Mouzay aus dem Pfarrzehnten 100 Bündel und den dritten Teil der Oblationen. Von allen Gaben bei Beerdigungen auf dem Friedhof der Pfarrei in Mouzay sollte der Vikar unvermindert die Hälfte an die Mönche abtreten. Und falls eines seiner Pfarrkinder auf dem Friedhof der Mönche beerdigt werden wollte, sollte das dem Pfarrkind nicht verwehrt sein. Jene Ministerialen aber, die den Kleinzehnten empfingen, und andere hervorragende Parochianen sollte der Propst von Stenay ohne irgendeinen Widerspruch beerdigen dürfen (*constituere*). Von den *exenia*, die am Fest des hl. Stefan von den Ministerialen und anderen hervorragenden Gemeindemitgliedern gereicht wurden, sollte der Vikar wiederum ein Drittel erhalten. Die Mönche von Stenay sollten von allen unrechtmäßigen Abgaben und unüblichen Diensten befreit sein⁶⁴⁶). Die Vikarspfründe in Stenay wurde also außer um 100 Bündel Getreide um ein Drittel aller Oblationen und die Hälfte der Sepultureinnahmen aus der Kirche in Mouzay ergänzt. Dabei behielten sich Gorze und sein Priorat Stenay grundsätzlich das freie Sepulturrecht für die Gemeindemitglieder auf dem klösterlichen Friedhof zu Mouzay vor, und zwar vor allem für reiche Parochianen. Von den hier zu erwartenden hohen Sepultureinnahmen erhielt der Vikar in Stenay nichts.

Pfründenverträge zwischen den Pfarrherren und den Vikaren sind sehr selten überliefert; die Regel sind spätere erzbischöfliche Bestätigungen, die oft genug nur von der *competens portio* des Vikars sprechen⁶⁴⁷). Dagegen ist der Vertrag zwischen Saint-

⁶⁴⁶) Ebd., S. 303-307 Nr. 174 (1157). Stenay, Mouzay, AD Longuyon w.

⁶⁴⁷) Vgl. oben Anm. 401.

Mihiel und seinem Vikar in Saint-Étienne detailliert⁶⁴⁸). Mitte des 12. Jahrhunderts traf die Verduneser Benediktinerabtei Saint-Mihiel mit ihrem Vikar (*vicarius qui et capellanus eiusdem abbatis*) an der Pfarrkirche zu Saint-Étienne ein Abkommen (*pactio*) in Gegenwart des Trierer Erzbischofs Albero von Montreuil, das dem Vikar folgende Rechte (*hoc habebit proprii iuris*) zugestand: Der Vikar sollte in vollem Umfang die Oblationen behalten, die er bei Beichten, Taufen, Segnungen der Wöchnerinnen und beim Lesen der privaten Messen empfing. Die Oblationen der Brautpaare, die er nach der Segnung am ersten und am dritten Tage erhielt, sollten ihm gleichfalls zufallen, von den Oblationen der Eltern und Freunde der Brautleute aber und all jener Gläubigen, die in diesen Tagen ihre Oblationen darbrachten, durfte der Vikar den vierten Teil einbehalten. Darüber hinaus stand ihm für diese Handlungen ein Maß Wein zu. Alle anderen Oblationen und Geschenke sowie überhaupt alle Einkünfte, die der Pfarrei zukamen, unterlagen der Viertelung⁶⁴⁹). Eine Revision des Vertrages wurde am Ende des 12. Jahrhunderts notwendig: Um den zwischen Saint-Mihiel und den Vikar von Saint-Étienne bestehenden Streit *de ecclesiasticis beneficiis* zu schlichten, regelte Bischof Albert von Verdun 1194 die Einkünfte der Pfarrkirche in der Weise, daß der Vikar Hugo neben bestimmten Getreideeinkünften, Wein, zwei Ferkeln und Lämmern eine Vielzahl von verschiedenen Oblationen erhalten sollte: die Gaben (*beneficia*) anlässlich von Beichten, Taufen und Einsegnungen der Wöchnerinnen, bei den Brautmessen je eine Oblation von Bräutigam und Braut, auch die Oblationen der Pilger für die Segnung der Pilgerbörse und des Pilgerstabs, schließlich die als Almosen gedachten Gaben (*elemosinae*) für die Beerdigung der Toten und Täuflinge, jedoch *absque oblationibus*. Bei privaten Totenmessen sollten bis zu drei Pfennige dem Vikar zukommen; wurden vier oder mehr Pfennige gegeben, sollte er nur ein Viertel der Einkünfte erhalten⁶⁵⁰). Eine Unterscheidung des *beneficium altaris* in *elemosinae* und *oblationes* hatte man ebenfalls 1124 für die Pfarrkirchen in Villers und Longwy⁶⁵¹), 1157 für Mouzay und Stenay⁶⁵²), 1178 für Condé-en-Barrois getroffen⁶⁵³).

Auch die folgende Pfründenbeschreibung belegt, in welcher detaillierter Weise über die Verteilung der Oblationen und Stolgebühren entschieden wurde und wie sich der klösterliche Pfarrherr die Einnahmen jener Feste und Sakramentenspendung reservierte, die besonders hohe Einkünfte erwarten ließen. Der Vikar an der dem Kloster Saint-Mihiel inkorporierten Pfarrkirche in Bar-le-Duc sollte zu Beginn des 12. Jahrhunderts wie sein

⁶⁴⁸) Vgl. auch: PARISSÉ, *Les Évêques de Metz B* (wie Anm. 29) S. 68 Nr. 30 (1130); ders., *Les Évêques de Metz C* (wie Anm. 29) S. 74f. Nr. 38 (1172), S. 77f. Nr. 41 (1173).

⁶⁴⁹) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 324f. Nr. 95 (1145-1152). *Saint-Mihiel, Bm. Verdun, AD Rivière*. - Vgl. PETKE, *Eigenkirche* (wie Anm. 12) S. 40; ders., *Oblationen* (wie Anm. 152) S. 37.

⁶⁵⁰) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 398-400 Nr. 135 (1194 Mai 20).

⁶⁵¹) WAMPACH, *LuxUB 1* (wie Anm. 25) S. 522-525 Nr. 364. - Zu den Schwierigkeiten der Ortsidentifizierung siehe Wampach, *Vorbemerkung*. Zur Datierung um 1124 siehe BLOCH, *S. Vanne* (wie Anm. 284) S. 98 Nr. 76, *Vorbemerkung*.

⁶⁵²) D'HERBOMEZ, *Cartulaire de Gorze* (wie Anm. 27) S. 303-307 Nr. 174.

⁶⁵³) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113.

oben erwähnter Kollege in Saint-Étienne ein Viertel aller Einkünfte des Altars sowie des großen und kleinen Zehnten erhalten, wobei wiederum über bestimmte Oblationen gesondert entschieden wurde. Die Pfründe des Vikars bestand neben dem vierten Teil des Getreide- und Kleinzehnten aus einem Viertel aller beweglichen Güter, *quae ad altare offerentur*. Grundstücke oder andere Immobilien aber (*res immobilis aut fundus*), Wachs und Kerzen sollten ganz in die Verfügung der Mönche von Saint-Mihiel fallen. Wurde ein fremder Parochiane in der Pfarrei begraben, so verblieben auch die von ihm dargebrachten Vermächtnisse - wie Grundstück, Haus, Truhe oder Betten - bei der Abtei, von allem Übrigen sollte der Vikar ein Viertel erhalten. Das, was dem Vikar anlässlich von privaten Messen, Beichten, Taufen oder der Beerdigung von Täuflingen (*in sepultura albatorum VIII dierum superstium*)⁶⁵⁴), auch an Broten und Wachs der Brautleute oder der Wöchnerinnen erhielt, sollte er dagegen in Gänze erhalten⁶⁵⁵).

Die bisherigen Pfründenverträge lenken den Blick vor allem auf die Bedeutung der Sepultureinnahmen⁶⁵⁶) und die Taufgebühren, die offensichtlich die ertragreichsten Einkommensquellen für den Pfarrklerus darstellten. Der Vikar (*sacerdos*) an einer dem Verduner Kloster Saint-Airy inkorporierten Pfarrkirche mußte ausschließlich vom Opfergang der Gläubigen leben; und auch hier nehmen die Sepultureinnahmen wieder einen hohen Stellenwert ein: An acht genannten Feiertagen sollte der Vikar den dritten Teil der Oblationen erhalten. Die übrigen zwei Drittel sowie bis auf ein Pfund sämtliche Kerzen gehörten dem Abt von Saint-Airy als dem Pfarrherrn der Kirche. Von den Oblationen der Messen für Lebende und Tote standen dem Vikar die Hälfte zu, weshalb er aber keinesfalls einen Parochianen daran hindern sollte, sich auf dem Friedhof des Klosters von Saint-Airy begraben zu lassen, falls dieser es wünschte. Von den Groß- und Kleinzehnten sollte der Vikar nichts empfangen, falls ihm nicht vertragsgemäß der Propst selbst etwas zuweisen würde (*de majori et minori decima nichil pretendet, nisi quod secundum conventionem dabitur ei de manu prepositi*)⁶⁵⁷).

⁶⁵⁴) PARISSE, Recherches (wie Anm. 2) S. 566, meint, daß hier die Beerdigung von Täuflingen gemeint ist, die binnen neun Tagen nach ihrer Geburt gestorben waren. Es könnten aber auch Täuflinge gemeint sein, die älter als neun Tage waren oder die das Taufkleid neun Tage trugen, dabei aber starben. Vgl. *albatus*: Mittellat. WB 1 (wie Anm. 283) Sp. 423f.

⁶⁵⁵) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 254-261 Nr. 71 (1119-1124); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 320-324 Nr. 98 (1119-1122). Bar-le-Duc, Bm. Toul, AD Reynel nw.

⁶⁵⁶) Vgl. auch: D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 262-264 Nr. 150 (1127); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29), Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 236f. Nr. 200 (1202); BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 96-98 Nr. 75 (1122), ebd., S. 114-116 Nr. 87 (1135). - Honorius III. erlaubte 1219 dem Zisterzienserkloster Himmerod, freie Personen, die der Welt entsagen wollten, nach Belieben aufzunehmen, und untersagte den Pfarrgeistlichen (*capellani*), von diesen Personen als scheidenden Pfarrgenossen eine Geldabgabe, die *mortuarium* genannt wurde, zu erpressen; gewisserweise "starb" der ins Kloster eintretende Laie, StA Trier Q 41 (1219 Juli 12). Himmerod, AD Trier nō. - Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 371f., der den Begriff *mortuarium* als Abgabe eines Kleidungsstücks vom Verstorbenen an die Kirche kennt. In England bezeichnete *mortuarium* eine weit verbreitete Abgabe für zu Lebzeiten versäumte Zehntzahlungen.

⁶⁵⁷) EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 161-163 Nr. 79 (o.D.).

Johannes Beleth umschrieb die große Bedeutung der Opfergaben in seinem liturgischen Handbuch mit den Worten, *ut inde sibi victum habeant sacerdotes*⁶⁵⁸). Gleichwohl ermahnte das Kloster Saint-Vanne in den ersten Dekaden des 12. Jahrhunderts seine Vikare in St. Petrus, St. Amantius und St. Remigius, *ut non cogant aliquem dare nisi sponte illi dare voluerit*, nachdem die Oblationen der Hochfeste und der Sepultur zwischen Kloster und Vikar gedrittelt worden waren⁶⁵⁹). Den Eindruck Pflegers, daß nicht residierende Pfarrherrn oder Klöster und Stifte, weil sie ohnehin den größten Teil der Zehnteinkünfte einstrichen, ihren Vikaren die Oblationen überließen⁶⁶⁰), kann für Trier nicht bestätigt werden. Vikare partizipierten sehr wohl an den Getreideeinkünften aus den Zehnten der Pfarreien⁶⁶¹), und die Inhaber der Pfarrbenefizien verzichteten keineswegs grundsätzlich auf die Opfergaben der Gläubigen.

In besonderer Weise lastete die Opferpflicht offensichtlich auf Pfarrgenossen, die über eigene Haushalte verfügten. Als 1154 Erzbischof Hillin von Trier dem Benediktinerkloster St. Eucharius die Pfarrkirche in Villmar übertrug, regelte er die Stellenbesetzung und das Zehnteinkommen des Pfarrers und verpflichtete die *singuli, qui proprias habent domos*, den achten Teil eines Malters Hafer, zwei Brote sowie Oblationen und Sepulturabgaben an den Pfarrer zu entrichten⁶⁶²). Die Brotabgabe von einzelnen Haushaltungen findet sich auch 1139, als Innozenz II. der Abtei Saint-Hubert in einer umfassenden Besitzbestätigung für Zellen, Kirchen und Kapellen auch das Recht der *oblationes fidelium, quae vulgo cruces bannaes dicuntur*, bestätigte. Für die Dekanate Graide und Behogne bestanden die Oblationen in der *obolata cerae* oder im *obolus Leodiensis monetae* und in einer Käselieferung *de toto lacte vaccarum, ovium et caprarum unius diei de singulis domibus villarum*. Die abgabepflichtigen Dörfer wurden namentlich genannt und machten das Dekanat aus. Die Pfarrorte des Dekanats Bastnach hatten ein Brot von den einzelnen Haushaltungen hinzuzufügen: *Idem de omnibus villis decaniae Bastoniensis addito pane uno de domibus singulis*⁶⁶³). Eine Brot- und Käseabgabe des Haushaltsvorstands, das sogenannte Kirchrecht, ist Anfang des 16. Jahrhunderts im mittelfränkischen Hilpoltstein überliefert. Jeder Kommunikant hatte das "Kirchrecht" als Zeichen seiner Pfarrzugehörigkeit einmal im Jahr zu entrichten. Unverheiratete Mägde oder Knechte mußten statt dessen den sogenannten Meßpfennig

⁶⁵⁸) Vgl. oben wie Anm. 180.

⁶⁵⁹) BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 121f. Nr. 93 (vor 1139). - Vgl. auch: VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie Anm. 306) S. 2f. Nr. 2 (1234 Febr. 28).

⁶⁶⁰) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 333f.

⁶⁶¹) Vgl. oben Abschnitt 'Vikare', S. 180-187.

⁶⁶²) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579 (o.D., 1154). Villmar, AD Dietkirchen sw. - Zu Villmar vgl. BECKER, St. Eucharius-St. Matthias (wie Anm. 400) S. 571-575.

⁶⁶³) G. KURTH, Les chartes de l'abbaye de Saint-Hubert en Ardenne, Bd. 1 (Académie royale de Belgique. Collection de chroniques Belges inédites 30) Brüssel 1903, S. 104-109 Nr. 86 (1139 Apr. 17).

zahlen⁶⁶⁴). Neben den Oblationen hatten die Haushalte also auch noch besondere Abgaben wie Hafer, Brot, Wachs, Geld und Käse zu entrichten.

Daß Gläubige ihre Oblationen Pfarrern und Vikaren während der Messe am Altar in die Hand legten, war selbstverständlich geübte Praxis in der liturgischen Feier. Für Vikare an inkorporierten Kirchen ist dieser Brauch nur dann belegt, wenn das Bezugsrecht des Pfarrherrn an den parochianen Opfergaben von denjenigen Oblationen abzugrenzen war, die dem Vikar unmittelbar in die Hand, d.h., offenbar in die direkte Nutznießung des Vikars gegeben wurden⁶⁶⁵). Im Erzbistum Trier nicht nachzuweisen, jedoch in anderen spätmittelalterlichen Quellen überliefert sind die *oblaciones ad stolum*, die nicht mit den Stolgebühren zu verwechseln sind. Die Parochianen legten dabei ihr Opfergeld auf das Ende der Stola und küßten sie⁶⁶⁶).

Bisher wurden Beerdigung, Taufe, Beichte, Einsegnung der Wöchnerinnen und der Brautleute, Segnung von Pilgerbörse und Pilgerstab als Anlässe der parochianen Opfergaben genannt⁶⁶⁷). Zu erwähnen sind außerdem der siebte Tag des Leichenbegängnisses sowie die Messe 30 Tage nach dem Tod (*tricenarium*)⁶⁶⁸). Darüber hinaus opferte die Pfarrgemeinde bei besonderen kirchlichen Anlässen wie Prozessionen⁶⁶⁹) oder Kirchweihen. Von besonderer Bedeutung für das Pfarreieinkommen waren neben den Oblationen für die Sakramentenverwaltung die Pflichtoblationen der

⁶⁶⁴) Vgl. J.B. GÖTZ, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hilpoltstein vom Jahre 1511. Ein Beitrag zum Verständnis der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands am Vorabend der Reformation (RefGeschichtlStud 47/48) 1926, S. 125.

⁶⁶⁵) 1178 schenkte Bischof Petrus von Toul der Verduneser Abtei Saint-Mihiel den *fundus* der weit nördlich von Bar-le-Duc gelegenen Pfarrkirche in Condé-en-Barrois (Bm. Toul, AD Reynel nw), von der die Abtei bereits seit altersher zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten empfing, sowie zwei Teile vom bisherigen Zehndrittel des Vikars (*duas partes decimarum illius tercie partis, que spectabat ad vicarium, tam grossarum quam minutarum*), zwei Teile von sämtlichen Oblationen - die Oblationen aus den Privatmessen, der Brautleute und Pilger und die direkt in die Hand des Vikars gelegten Gaben nicht ausgenommen - und schließlich die gesamte Kirchendos, unbeschadet des bischöflichen und archidiaconalen Rechts, unter der Bedingung, daß alle Beichtoblationen uneingeschränkt dem Vikar zukommen sollten, LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113 (1178). Bischof Arnold von Trier bestätigte die Schenkung fast wörtlich, ebd., S. 371-373 Nr. 118 (1178-1183). - Vgl. PARISSÉ, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 34-37 Nr. 15f. (1169); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 311f. Nr. 392 (1230 Mai 21). - Vgl. oben Anm. 183.

⁶⁶⁶) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war es in der Essener Stiftskirche üblich, daß beim intramissalen Opfer ein Küster hinter dem Priester stand, der die Oblationen der Gläubigen in Empfang nehmen sollte. War der Küster nicht anwesend, empfing der Priester die Gaben mit seiner linken Hand, während er mit der rechten die Stola den Gläubigen zum Kusse hinhielt; vgl. F. ARENS, Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche. Mit Einleitung, Erläuterungen und einem Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrhundert, 1908, S. 201. - Vgl. auch: SCHREIBER, Oblationenwesen (wie Anm. 8) S. 15; PFLÉGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 328.

⁶⁶⁷) Vgl. auch: DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 276-279 Nr. 85 (1116); LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113 (1178); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 86f. Nr. 87 (1218), PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 76f. Nr. 55 (1148).

⁶⁶⁸) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 299 Nr. 170 (1157).

⁶⁶⁹) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 12); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 609f. Nr. 550; Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 161f. Nr. 189 (1138 März); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 216 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 21f. Nr. 31 (1201).

Hochfeste und Heiligtage⁶⁷⁰). 1235 unterschied man für die Pfründe des Priesters in Bergen bei Limburg zwischen den *lesegarve* genannten Pflichtoblationen und den übrigen freiwilligen Oblationen der Gläubigen (*oblationes pro beneficio*)⁶⁷¹). Der Vikar an der Mutterkirche in Stenay sollte 1157 von den Oblationen der Hochmessen an Weihnachten, Himmelfahrt und Pfingsten, die sein Pfarrer, der Gorzer Konvent, selbst singen wollte, den dritten Teil erhalten⁶⁷²). Die Gorzer Mönche erhofften sich vermutlich eine höhere Opferbereitschaft der Pfarrgenossen, wenn ein Prierstermönch anstelle eines Weltpriesters die Messe sang.

Die große Bedeutung der Hochfeste für die Einnahmen des Pfarrklerus tritt vor allem in Dismembrations- und Terminationsurkunden entgegen, die die Pfarrechte zwischen der alten Mutterpfarre und der zur Pfarrkirche erhobenen ehemaligen Filialkirche regelten. Die Hochfeste waren für die Einnahmen der Pfarrgeistlichen offensichtlich so wichtig, daß vor dem Mittel der Exkommunikation oder wenigstens vor dessen Androhung nicht zurückgeschreckt wurde⁶⁷³). Bischof Dietrich von Verdun ermahnte Mitte des 11. Jahrhunderts die Bewohner von Mogeville, an den Hochfesten ihre Mutterkirche in Maucort aufzusuchen. Er habe einst die Kapelle zu Ehren des hl. Sanctinus in Mogeville, welche die Einwohner dieses Dörfchens auf ihrem Grund und Boden auf gemeinsamen Ratschlag hin erbaut hatten, unter der Bedingung und Zustimmung geweiht, daß die Kapelle der Mutterkirche des hl. Remigius in Maucort stets untertan sei. Weil es für die Dorfbewohner und dort lebenden Bauern ein überaus schwieriger und langer Weg gewesen sei, täglich zur Mutterkirche zu kommen, habe er mit seiner Vollmacht auf Bitten des Abtes von Saint-Vanne, zu dem diese Bauern gehörten, erlaubt, daß sie an Sonntagen und anderen Festtagen in der Kapelle die Matutin und Messe hören dürften, jedoch an den hohen Festtagen, nämlich an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zur Mutterkirche kommen und dort die Kommunion empfangen sollten. Wenn sie aber so nicht verfahren wollten, sollten die Bewohner vom Pfarrer in Maucort exkommuniziert werden, bis sie ihrem Pfarrer Gerechtigkeit widerfahren ließen⁶⁷⁴).

In Mont-le-Vignoble hatte der Bischof von Toul den Einwohnern sogar zwei Jahre lang die Feier des Gottesdienstes in ihrer Kapelle verboten, weil die Pfarrgenossen sich geweigert hatten, dreimal im Jahr, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zu ihrer

⁶⁷⁰) Zum sogenannten Vieropfer vgl. auch: PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 342-347; JUNGSMANN, Missarum sollemnia (wie Anm. 160) S. 29f.; KUUJO, Pfarrkirchen (wie Anm. 300) S. 135; PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38.

⁶⁷¹) STRUCK, St. Georgenstift (wie Anm. 407) S. 18 Nr. 27. Bergen, wüst (Gem. Niederbrechen), AD Dietkirchen sw.

⁶⁷²) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 303-307 Nr. 174. Vgl. oben Anm. 646. - Vgl. BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 121f. Nr. 93 (vor 1139); LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 60-62 Nr. 36 (1143).

⁶⁷³) Vgl. oben Anm. 163.

⁶⁷⁴) EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 132f. Nr. 64 (1047-1060); BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 72f. Nr. 48 (1046-1060). Mogeville, Maucort, Bm. Verdun, AD de la Woëvre. - Vgl. Bloch, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 95f. Nr. 74 (o.D., 1120).

Mutterkirche nach Blénod-les-Toul *ex consuetudine* zu kommen und die geschuldeten Oblationen dem Pfarrer in Blénod zu zahlen (*debitas oblationes presbytero de Blano ibidem persolvere*). Die Kapelle wurde schließlich auf Vermittlung Herzog Theoderichs (II. von Lothringen, 1070-1115) von Bischof Pibo von Toul 1079 zur Pfarrkirche erhoben, indem er ihr das Tauf- und freie Begräbnisrecht sowie die Befreiung, sich an den drei Festtagen in die Mutterkirche von Blénod begeben zu müssen, zugestanden hatte. Die Ausstattung der Kirche mit liturgischen Geräten, Büchern und Kleidern mußten die Pfarrgenossen auf Geheiß des klösterlichen Eigenkirchenherrn von Saint-Mansuy selbst tragen, der schließlich aber das, was ihm von den Oblationen der drei Hochfesten zustand, mit Ausnahme der geopferten Brote, zur Baulast beisteuerte⁶⁷⁵).

In Moselweiß entschieden sich 1201 die Parochianen wegen der Entfernung zu ihrer Mutterkirche in Koblenz und der damit verbundenen Beschwerne bei Empfang der Buße, Taufe und der übrigen Sakramente für eine andere Lösung: St. Kastor in Koblenz ließ einen in Moselweiß residierenden Priester zu, dem die Gemeinde aus ihrem Eigentum bis zu 7 Mark und zugleich Oblationen geben sollte. Damit aber die Gemeinde nicht von der Pfarrkirche getrennt erschiene, sollten Ostern und Pfingsten die Kinder zur Taufe nach Koblenz gebracht werden. Die Gemeinde sollte in der Bittwoche und zu anderen Prozessionen und dem Send, wie sie es von altersher getan habe, nach Koblenz kommen. Die bis dahin in Moselweiß dargebrachten Seelgerätstiftungen sollten der Kirche dort vollständig verbleiben⁶⁷⁶). Die Hochfeste Ostern und Pfingsten waren also auch deswegen so attraktiv für die Verwaltung der *cura animarum*, weil mit ihnen nicht allein Pflichtoblationen, sondern auch Stolgebühren für die Taufe erwarten werden konnten; beide Feste waren die üblichen Tauftermine⁶⁷⁷).

Erzbischof Arnold von Trier bestimmte 1256, daß die Burgkapelle in Vianden wegen ihrer Dismembration von der Mutterkirche in Rodt und ihrer Erhebung zur Pfarrkirche 20 Schillinge viermal jährlich der Pfarrkirche in Rodt zu zahlen hatte, und zwar zum Gedenken daran, daß die Pfarrkirche von Vianden von der ehemaligen Mutterkirche in Rodt abgetrennt worden sei⁶⁷⁸). Daß die vier Zahlungstermine die Hochfeste waren, wird fünf Jahre später bestätigt: Die Grafen von Vianden kamen 1261 mit den Templern, die den Patronat der Pfarrkirche in Rodt innehatten, überein, daß es dem Grafen und der Gräfin erlaubt sei, innerhalb der Mauern von Vianden oder jenseits der Oure auf der Seite ihrer Burg Vianden eine (neue) Pfarrkirche zum Nutzen der Burg zu bauen und sie, wem immer sie wollten, zu verleihen. Der Pfarrer dieser Pfarrkirche aber sollte dem Präceptor

⁶⁷⁵) Migne PL 157 Sp. 425 A; DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 106-108 Nr. 10. - Vgl. auch: PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38; unten Anm. 740.

⁶⁷⁶) SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 21f. Nr. 31 (1201). - Vgl. oben Anm. 431-433.

⁶⁷⁷) Vgl. BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 158 Nr. 115 (1191), S. 159 Nr. 116 (1191); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 988 Nr. 1371 (1256 Nov.).

⁶⁷⁸) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 196f. Nr. 190 (1256 Apr.).

oder Küster des Templerhauses in Rodt für die dortige Pfarrkirche 60 Touroneser oder Prümer Schillinge zahlen, und zwar zu Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten jeweils 15 Schillinge, weil das Dorf Vianden in der Pfarrei Rodt gelegen habe, in der die Templer das Patronatsrecht besaßen⁶⁷⁹).

Der Pfarrer in Wetzlar schützte sich Mitte des 13. Jahrhunderts vor einem Einkommensverlust durch den in seiner Pfarrei tätigen Kaplan. Der neue Kaplan durfte an den Hochfesten, zu Weihnachten, Himmelfahrt, Pfingsten, an allen Marienfesten, an Allerheiligen und Allerseelen sowie dem Zwölf-Apostel-Tag (Juli 15) die Messe immer erst dann feiern, wenn die Opfertage in der Pfarrkirche von Wetzlar beendet worden waren (*nunquam non completis in parochia oblationibus*). An allen anderen Heiligen- und Herrenfesten und an gewöhnlichen Tagen sollte der Kaplan stets so verfahren, daß seine Messe den Pfarrer in keiner Weise behinderte⁶⁸⁰).

Aus der freiwilligen Opfergabe der Gläubigen war schon sehr früh vielerorts ein Gewohnheitsrecht der Pfarrgeistlichen geworden, das erst das 4. Laterankonzil von 1215 sanktionierte: War die Erhebung von Abgaben für die Verwaltung von Sakramenten in einer Pfarrei üblich, stand dem Pfarrseelsorger ein Recht auf Stolgebühren zu. Bei parochianer Verweigerung durften Stolgebühren durch Verhängung einer Kirchenstrafe erzwungen werden⁶⁸¹). Das Gewohnheitsrecht auf Oblationen und Stolgebühren ist in der Trierer Überlieferung seit dem 11. Jahrhundert zu fassen. Pfründenbeschreibungen und Abfarrungen bezeugen die Vielfalt der mittelalterlichen Oblationen und ihre große Bedeutung als ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Landpfarrer und Vikare. Gleichwohl fällt auf, daß die Verteilung der Oblationen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer weniger detailliert dargestellt wird. Für Art, Verwendung und Verteilung der Oblationen ist die Überlieferung des 11. und 12. Jahrhunderts der Klöster Gorze im Bistum Metz und Saint-Mihiel im Bistum Verdun besonders ergiebig. Wenn man zudem die erläuterte Überlieferung zum Land- und Zehntbesitz der Pfarrgeistlichen berücksichtigt, kann das von Michel Aubrun 1986 gezogene Fazit, die Pfarreieinkünfte seien zwischen 950 und 1100 gar nicht oder nur sehr schlecht bekannt, jedenfalls nicht bestätigt werden⁶⁸²).

⁶⁷⁹) Ebd., S. 370-373 Nr. 342 (1261 März 25). - Vgl. ders., LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 3f. Nr. 3 (1266 Juli 23).

⁶⁸⁰) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 853-856 Nr. 1149 (1252 Juni). - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38.

⁶⁸¹) Siehe oben bei Anm. 163ff. - Vgl. auch: PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 354-356; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 33f. Anm. 73.

⁶⁸²) AUBRUN, La Paroisse (wie Anm. 4) S. 81f.

Zusammenfassung

Wesentlicher Bestandteil der Pfründe war die Dotation mit Acker- und Weideland. Die Dotation der trierischen Pfarreien mit Land ist vereinzelt seit dem 9. Jahrhundert, vermehrt seit dem 11. Jahrhundert überliefert und überschritt mit wenigen Ausnahmen die im Kapitular Ludwigs des Frommen angegebene Mindestausstattung von einer Hufe; die Dots umfaßte bis zu 8 und mehr Hufen. Die mit Ländereien dotierten Eigenkirchen bestanden nicht losgelöst von den grundherrschaftlichen Strukturen, die sie umgaben, sondern waren deren Appendix. Sie waren zudem noch bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hinein zu Abgaben an den Eigenkirchenherren verpflichtet. Pfarrer verlehnten und verpachteten mit bischöflicher Erlaubnis Teile ihres Pfarrwittums. Die Verpachtung barg die Gefahr der Entfremdung des Pfarrlandes durch den Pächter in sich, bot jedoch dem Pfarrer den Vorteil regelmäßiger Einnahmen sowie der Entlastung von der mühevollen Eigenbewirtschaftung. Das pfarrherrliche Landleben war bis in die frühe Neuzeit hinein ein bäuerliches Leben.

Zur Ausstattung einer Landpfarrei gehörte demnach ein Pfarrhof und natürlich ein Pfarrhaus. Im Idealfall lag der Pfarrhof an der Kirche und bestand aus den Wirtschaftsgebäuden und dem Wohnhaus des Pfarrgeistlichen. In den Genuß eines Wohnhauses kamen Pfarrer und Vikare jedoch bei der Zuweisung ihrer Pfründe nicht immer. Die sonst so detaillierten Ausführungen von LUZIAN PFLEGER zur Pfarrpfründe der elsässischen Pfarrer lassen das Pfarrhaus gänzlich unerwähnt. Manchmal erhielten Priester nur einen Bauplatz zur Errichtung eines Hauses. Ein anderes Mal erhielt der Pfarrer von seinem Kirchherrn ein Haus auf Lebenszeit, das im Todesfall an den Kirchherrn zurückfiel, also nicht beständig zur Pfarredos der Kirche gehörte. Über die Größe und Ausstattung des Pfarrhauses liegen für Trier wie für andere Diözesen - mit Ausnahme von Bremen - keine bischöflichen oder archidiakonalen Bestimmungen vor. Zumindest einmal ist bezeugt, daß eine Kammer als ausreichend betrachtet wurde. Die Residenzpflicht am Pfarrort war für die Rechnungslegung gegenüber dem Kirchherrn und die Einhebung der Einkünfte aus Pacht oder Eigenbewirtschaftung der Kirchendos, vor allem aber für den Einzug der wichtigen Einnahmequelle einer ländlichen Pfarrei, des Zehnten, von Vorteil.

Für Trier sind Umschreibungen von Kirchspielen und ihren Zehntbezirken aus dem Ende des 9. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sicher bezeugt. Als Empfänger von Zehnten galten die für die Sakramentenspendung zuständigen Pfarrkirchen sowie die sogenannten hofbezogenen Zehntkirchen, die unter der eigenkirchenherrlichen Herrschaft eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn standen und in späterer Zeit häufig Pfarrechte erhielten. Bereits Ende des 9. Jahrhunderts wurde den laikalen Eigenkirchenherren im Erzbistum Trier verboten, die Zehnten ihrer Kirchen

für sich zu nutzen. Aber hier erwiesen sich die immer wiederkehrenden Verbote des Laienzehnten als fruchtlos, so daß sich die Kirche seit dem 13. Jahrhundert mit dem Gewohnheitsrecht der laikalen Zehntnutzung abfinden mußte. Das Zehntaufkommen reduzierte sich zudem durch die Zehntbefreiung geistlicher Konvente, durch die erzbischöfliche Usurpation des Novalzehnten vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310 sowie durch die im Erzbistum Trier seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in seinen Suffraganbistümern Metz, Verdun und Toul freilich bereits früher vollzogenen Inkorporationen von Pfarreien in Klöster und Stifte.

Die zahllosen bischöflichen und päpstlichen Besitzbestätigungen für Klöster, in denen Kirchen mit ihren Zehnten als Besitztitel erscheinen, die anlässlich von Inkorporationen erfolgte Benennung der Pfarrzehnten als Dotationsgut neugegründeter Konvente, die Pfründenbeschreibungen für Pfarrer und Vikare, in denen der Zehnt regelmäßiger Bestandteil war, und die vielen überlieferten Zehntstreitigkeiten lassen auf die große Bedeutung der Zehnteinkünfte für eine Landpfarre schließen. Auch städtische Pfarreien haben versucht, über den ländlichen Güterbesitz der von ihnen abhängigen Kirchen und Kapellen an Zehnteinkünfte zu gelangen. Welchen quantitativen Anteil die Zehnten an den Gesamteinnahmen der Pfarrei hatten, bleibt jedoch bis auf die aus dem 14. Jahrhundert stammende Nachricht aus der Pfarrei Nachtsheim unerwähnt. Festhalten läßt sich, daß das tatsächliche Zehntaufkommen eines Pfarrbezirks zwischen wenigen und mehreren hundert Maltern Getreide schwanken konnte.

Soweit die Forschung über den tatsächlich angewandten Teilungsmodus der Pfarrzehnten im deutschen Reich Aufschluß gibt, kann festgehalten werden, daß die Pfarrzehnten ganz überwiegend gedrittelt wurden und daß die Teilung der Zehnteinkünfte zwischen Bischof, Pfarrer und Kirchenfabrik und/oder Armen in den Gebieten des deutschen Reiches nicht nur nach dem synodalen Recht verschieden geregelt, sondern auch in der Rechtspraxis unterschiedlich geübt wurde, wie es die urkundliche Überlieferung aus dem heute bayerischen und österreichischen Gebiet, aus den Erzbistümern Hamburg-Bremen und Magdeburg sowie aus dem Bistum Straßburg belegt. Die Zehntdrittelerung an Eigen- und Patronatskirchen war ebenfalls im Erzbistum Trier üblich. Dabei erlangte die aus dem Ende des 9. Jahrhunderts bestehende synodale Anordnung, der Zehnt solle ausschließlich dem Priester und der Kirchenfabrik zugute kommen, in der Rechtspraxis keine Geltung: Zwei Drittel der Zehnten fielen an den laikalen oder klösterlichen Eigenkirchenherrn beziehungsweise an den Patron, ein Drittel an den Pfarrer. Neben der Aufteilung zwischen Kirchherr und Pfarrer wurde in Trier nur sehr vereinzelt der Bischof als Empfänger von zwei Zehntdritteln mitbedacht. Die Drittelung galt häufig auch für die Oblationen. Der Teilungsmodus, wonach der Kirchherr zwei Drittel und der Pfarrer ein Drittel der kirchlichen Einnahmen erhielt, wurde ebenfalls in der nördlich benachbarten Diözese Lüttich geübt. Sie entspricht der Verteilung in

Frankreich und England, auch wenn es in Frankreich gelegentlich zu abweichenden Teilungsmodi gekommen ist.

Mit dem zunehmenden Aufkommen von Inkorporationen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gerieten die Pfarrvikare in den Blick der päpstlichen Kongruagesetzgebung, die für sie eine *portio congrua* forderte. Nicht wenige Vikare erhielten ein Drittel der Zehnten und der Oblationen und mehr; in einigen Fällen bezogen Vikare sogar Erträge aus der Kirchendos. Wenn dies der Fall war, dann allerdings hatten Vikare die mit dem Bezug eines Benefiziums verbundenen Lasten und Abgaben, d.h., vor allem die Baulast und das Cathedraticum, ganz oder teilweise zu tragen. Höhere Lasten bei Genuß einer größeren Pfründe wurden auch den Pfarrern auferlegt. Für weltliche und geistliche Patrone sowie für Klöster oder Stifte, denen Pfarrkirchen inkorporiert worden waren, war dies die Möglichkeit, sich der meisten, wenn nicht aller Lasten zu entledigen, die mit dem Bezug kirchlicher Zehnten verbunden waren und deren Höhe gerade im Hinblick auf die Baulast schwer abzuschätzen war.

Viele Vikare haben jedoch gar nicht oder nur unter speziellen Bedingungen, zum Beispiel wegen der Anstellung eines Kaplans, an den Zehnteinnahmen partizipiert. Wohl die überwiegende Mehrheit wird weniger als ein Drittel der Pfarrzehnten erhalten haben; genannt wird des öfteren ein Viertel der kirchlichen Einnahmen. Die meisten Getreidezuweisungen an Vikare erfolgten nach einem fixen Quantum in Bündeln, Scheffeln oder Maltern. Dabei begegnet die Getreidezuweisung an einen Vikar in Höhe von mindestens 20 Maltern im 13. und 14. Jahrhundert immer wieder. Noch im 16. Jahrhundert scheinen 20 Malter Getreide als Richtmaß der Pfründenausstattung eines Pfarrers gegolten zu haben.

Zusammensetzung und Umfang der Vikarspräbende orientierten sich am regionalen Gewohnheitsrecht des Landdekanats, in dem sich die Pfarrei befand, und gingen in der Regel unverändert vom derzeitigen Amtsinhaber auf den Nachfolger über. Die Trierer Urkundenüberlieferung läßt erkennen, daß vor dem Akt der Präsentation des Vikars an den Bischof oder Archidiakon das Benefizium zwischen Pfarrherr und Vikar ausgehandelt und vertraglich fixiert werden mußte. Die Folge waren detaillierte Pfründenverträge für Vikare, die seit dem beginnenden 13. Jahrhundert vorliegen. Für Pfarrer sind solche Verträge dagegen selten überliefert. Allenfalls aus dem Trierer Suffraganbistum Metz sind einige im Hinblick auf die Verteilung der Oblationen genaue Pfründenbeschreibungen für Pfarrer bekannt. Das Einkommen der Vikare war also zu einem guten Teil Verhandlungssache. Maßstab für eine angemessene Pfründenausstattung war neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten und den Belastungen, die auf der Pfründe ruhten, vor allem der Umfang des Kirchenvermögens, der freilich ebenso wenig wie der Begriff der *portio congrua* näher erläutert wurde. Der in den Briefen Alexanders III. formulierte

Anspruch, *non annuales, sed perpetui vicarii* in die Pfarrseelsorge einzusetzen und eine *congrua et sufficiens sustentatio* für den Vikar zu bestellen, deren Umfang und Fixierung der bischöflichen Kontrolle unterliegen sollte und deren willkürliche Reduzierung verboten war, bildete die Voraussetzung für die Kongruagesetzgebung des Laterankonzils von 1215. Sie verpflichtete mit Ausnahme der Domherren den Pfarrklerus an Patronatskirchen zur Residenz in der Pfarrei und untersagte die Reduzierung des Benefiziums durch den Patron. Eine angemessene Pfründe sollte ihnen wie den Vikaren, die die Domkanoniker in der Pfarrseelsorge vertraten, zugewiesen werden. In Frankreich und England wurde durch die Festlegung von monetären Mindesteinkommen pro Jahr versucht, die Willkür bei der Festsetzung des Umfangs der Vikarspfründen nach unten zu begrenzen, damit die Einkünfte den Wert eines solchen Geldbetrages nicht unterschreiten sollten. Im Trierer Suffraganbistum Metz, wo man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts 15 Metzger Pfund als Jahreseinkommen für einen Vikar bestimmte, blieb wie im Erzbistum die Naturalzuweisung der Regelfall.

Das seit dem Trierer Konzil von 1238 verbriefte Klagerecht der Vikare auf Pfründenaufbesserung bei unzureichender Sustentation ist bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein dokumentiert. Da der Pfarrherr kein Interesse daran haben konnte, die unzureichende Versorgung seines Vikars in einem Pfründenvertrag festzuhalten, zumal bei Erfolg des Einspruchs auch für die nachfolgenden Vikare eine höhere Dotation des Benefiziums fixiert wurde, spricht die geringe Überlieferungszahl von gerichtlichen Klageschriften nicht gegen die Annahme weit verbreiteter Mißstände in der Vikarsversorgung. Die Pfarrvikare selbst werden wegen der damit verbundenen Kosten die Prozeßführung bis vor die bischöfliche und päpstliche Kurie gescheut haben.

Die Trierer Erzbischöfe forderten stets, daß die Pfründe dem Lebensunterhalt des Seelsorgers angemessen sein sollte. Als man 1310 auf dem Trierer Provinzialkonzil die materiellen Folgen der Inkorporationen von Pfarrkirchen für die an ihnen fungierenden Seelsorger darlegte, wollte man lediglich die Erfüllung der Gastungspflicht sowie die Leistung der bischöflichen Abgaben sicherstellen. Die unzureichende Ausstattung von Pfarrbenefizien verführte dazu, mehrere Benefizien, auch Seelsorgebenefizien, anzunehmen. Die hieraus resultierende und in spätmittelalterlichen Städten überlieferte Einsetzung von Untervikaren ist in der Rechtspraxis des Hochmittelalters für eine ländliche Pfarrei nicht belegt. In Trier mußte man dennoch 1274 und 1310 konstatieren, daß Vikare andere Vikare oder Mietlinge - gemeint waren jene Priester, die eine Pfarrei auf Zeit und mit einem nur unzulänglichen Auskommen verwalteten - als ihre Vertreter in der Seelsorge einsetzten.

Nur wenige Aussagen können über die Zehntbezüge der anderen Kleriker getroffen werden, die neben dem Pfarrer oder dem Vikar in der Pfarrseelsorge tätig waren:

Kapläne an Burgkapellen und klösterlichen Kapellen oder an Filialkirchen konnten mit Getreide aus der Vikarspfründe versorgt werden, die dazu eigens erhöht worden war. Für das Auskommen der Altaristen haben wohl die Oblationen eine größere Bedeutung. Es bleibt zu vermuten, daß Pfarrer und Vikare an Mutterkirchen, wenn es die Größe des Pfarrsprengels und die topographischen Verhältnisse zuließen, die Filialen ihrer Pfarren wesentlich häufiger, als es überliefert ist, selbst versorgten. Altaristen, deren Pfründen durch Meßstiftungen in der städtischen Überlieferung seit dem 14. Jahrhundert recht gut bekannt sind, fehlen in der hochmittelalterlichen Überlieferung ländlicher Pfarrkirchen des Erzbistums Trier fast völlig. Doch zeigt die Auswertung des 1519/20 angelegten *Registrum subsidii* aus Nörten, daß es sich hier nicht (nur) um ein Problem der hochmittelalterlichen Überlieferung oder der finanziellen Potenz ländlicher Bevölkerungsschichten handelte, sondern auch um ein Problem der geringeren Nachfrage: Der landsässige Adel verfügte über Eigen- beziehungsweise Patronatskirchen oder Privatkanellen und bedurfte daher in der Regel keiner Meßstiftungen in anderen Pfarrkirchen zur Sicherung seiner Seelen- und Totenmessen. Zudem verdeutlicht die Gründung von Burgkapellen das Bestreben des Landadels, sich von der dörflichen Pfarrseelsorge abzukoppeln. Wenn auch praktische Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen, auf einem Burgberg eine eigene Kapelle zu errichten, erübrigte die Privatkanelle eine größere Anzahl von Anniversarstiftungen in der dörflichen Pfarrkirche, wo dennoch die Grablege blieb.

Nachrichten über Amt und Einkünfte der Küster an Pfarr- oder Filialkirchen sind noch rarer als jene über Kapläne. Am ehesten begegnen sie in Anniversarstiftungen, deren Stifter sich vor allem des Glockengeläuts während der Feier ihrer Anniversarien versichern wollten. Die Übernahme der Kustodentätigkeit durch den Pfarrer oder den Vikar, wie sie für die Kirche in Beckerich 1265 bezeugt ist und für die Kirche in Breux 1282 angenommen werden darf, ist eine mögliche Erklärung für das seltene Vorkommen von Küstern an ländlichen Pfarrkirchen. 1310 wollte man einen des Lesens kundigen Kleriker oder Laien nur dann als Hilfe für den Pfarrer oder Vikar zulassen, wenn das Kirchenvermögen für dessen Versorgung ausreichte, andernfalls also mußte sich der Seelsorger selbst behelfen. Das Küstereigut speiste sich aus dem Zehnt- und Zinsbesitz der Kirche und nicht aus den Oblationen, wie es bei Kaplänen und Altaristen der Fall sein konnte. Dies wird seine Ursache darin gehabt haben, daß es sich bei der Küsterei wohl häufiger um eine Laienpfründe handelte.

Neben dem Erzbischof, den Pfarrern und Vikaren, dem übrigen Pfarrpersonal und der Kirchenfabrik konnten weltliche und geistliche Grundherren Nutznießer von Pfarrzehnten sein. Die bisherige Forschung hat grundherrlich gebundene Eigenkirchen untersucht, deren Grundherren als Eigenkirchenherren bis in das 12. Jahrhundert hinein regelmäßige Abgaben, meist Zehnten, verlangten. Die Trierer Überlieferung kennt daneben zahlreiche

Fälle des 12. und 13. Jahrhunderts, in denen weltliche und geistliche Grundherren über kirchliche Zehnten verfügten, ohne ein Recht an der Kirche selbst zu besitzen. Von den innerhalb eines Pfarrsprengels besessenen Eigengütern erhoben Laien, Kleriker oder Konvente als Grundherren Anspruch auf den Zehnten, die ihnen offensichtlich nicht verwehrt werden konnten. Die weltlichen und geistlichen Grundherren konnten jedoch nicht frei über die Zehnten verfügen, weil diese Zehnten trotz ihrer grundherrlichen Bindung dem Pfarrzwang der Pfarrkirche unterlagen, aus deren Sprengel sie eingehoben wurden. Aus dem Pfarrsprengel Mersch ist aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt, daß die aus Eigengütern bezogenen Zehnten nicht immer zur Gänze von den Grundherren vereinnahmt wurden, sondern daß diese der in Trier üblichen Zehntdrittteilung im Verhältnis ein Drittel Pfarrer, zwei Drittel Grundherr unterliegen konnten. Überdies hat eine Inkorporation Besitzansprüche von Laien am Zehntertrag grundherrlicher Eigengüter in der Pfarrei nicht außer Kraft gesetzt.

In diesen Zusammenhang gehört der in Trierer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts immer wieder auftauchende Begriff der *decima salice terre*. Das Salland wird als freies, nicht zinsbares erbliches Grundeigentum, das direkter herrschaftlicher Nutzung unterstand, definiert. Doch waren klösterliche Salhöfe keineswegs von der Zehntpflicht befreit. Nur sollte in karolingischer Zeit der Salzehnt nicht den Pfarrkirchen, sondern dem Sondergut des klösterlichen Hospitals zugute kommen. Er verlor in St. Maximin spätestens seit um 1200, sehr wahrscheinlich aber schon seit um 1000 seine karitative Zweckbestimmung und wurde Zubehör des klösterlichen Fronlandes. Bischöfe haben in Trier und Mainz seit dem 11. Jahrhundert Salzehnten ebenfalls nicht *ad usus pauperum* verwandt, sondern geistlichen Gemeinschaften in ihren Diözesen übertragen. Abgrenzungsprobleme zwischen Salzehnten und den allgemeinen Pfarrzehnten blieben in der Folgezeit nicht aus und sind für das Erzbistum Trier mehrfach bezeugt.

Die Zehntfreiheit der Zisterzienser von eigenbewirtschafteten Gütern sowie vom Neuland und vom Tierbestand sind im Erzbistum Trier bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert. Trierer Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster versuchten zudem, in den Genuß von Pfarrzehnten zu gelangen: Sei es, daß sie sich die Zehnten ihrer zehntpflichtigen Grangien von Pfarrern gegen Zins verleihen ließen, sei es, daß sie sich die Rückführung von Laienzehnten, die scheinbar den Pfarrkirchen nicht mehr zugeführt werden konnten, übertragen ließen oder daß sie sich durch Inkorporationen Pfarrzehnten zu eigen machten. Zisterzienser und Prämonstratenser waren letztlich auf Kosten der Pfarrpfünde weitere Nutznießer des Zehntaufkommens einer Pfarrkirche. Es kam wiederholt zu Zehntstreitigkeiten zwischen Zisterziensern und Pfarrern oder Vikaren.

Vor allem barg das Lehnsrecht die Gefahr in sich, daß verlehnte Zehnten nicht wieder in das Obereigentum der Pfarrkirchen zurückgeführt, sondern von den Belehnten

als Eigentum angesehen und entfremdet wurden. Den Pfarrern oder Vikaren wurde daher seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederholt das Versprechen abgenommen, Zehnte nicht zu Lehen auszugeben. Gleichwohl wurden Zehnte seit dem beginnenden 13. Jahrhundert häufig zusammen mit Patronatsrechten verlehnt, verkauft und vererbt. Die somit nicht mehr in Nutznießung der Pfarrgeistlichen stehenden Zehntteile gelangten durch Leihe und Erbgang immer wieder in andere weltliche und geistliche Hände.

Es folgten im 12. und 13. Jahrhundert Bestimmungen, die eine ausreichende Dotierung der Kirche und ein unvermindertes "Pfarrlehen" für den Priester forderten. Hintergrund war die trotz zahlreicher Verbote weithin geübte Praxis, daß Laien und Klöster kirchliche Einkünfte im Bereich des Niederkirchenwesens usurpierten. Die nachgratianische Kanonistik versuchte, die sich hartnäckig haltenden eigenkirchenherrlichen Rechte durch das neue Rechtsinstitut des weltlichen und geistlichen Patronats zu regulieren. Gleichwohl sind die wichtigste Gruppe der Zehntempfänger seit dem frühen 13. Jahrhundert die Patrone. Die allmähliche Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch das neue Rechtsinstitut des *ius patronatus* - der Begriff ist im Erzbistum Trier wohl erstmals 1162 überliefert - erfolgte im späten 12. Jahrhundert. Die bisherige Forschung zum *ius patronatus* ist von der normativen Sicht der Kanonistik und der päpstlichen und konziliaren Rechtssprechung, daß das wesentliche Recht des Patrons in der Präsentation des Pfarrgeistlichen an den Bischof gelegen habe, stark geprägt. Die Trierer Urkundenüberlieferung belegt jedoch, daß die Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch den Patronat in der Rechtspraxis am Zehntbesitz der ehemaligen Eigenkirchenherren und neuen Patrone nichts änderte. Sie bildet die Sicht der weltlichen und laikalen Patronatsherren ab, die sich nicht auf das Recht der Präsentation beschränken ließen; der Kirchenzehnt galt ihnen als Pertinenz des Patronatsrechts, der Patronat aber auch als Appendix des Zehnten. Das Verständnis des Patronats als einer Appendix des Zehnten resultiert vermutlich aus einer ehemals grundherrlichen Eigenkirchenherrschaft über die Kirche. Erklären läßt sich dies aus der Verwurzelung des Eigenkirchenwesens sowie aus der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts formulierten kirchenrechtlichen Bestimmung, wonach den weltlichen Patronen ein Recht auf Empfang begrenzter Abgaben aus den Temporalien, den geistlichen Patronen zudem aus den Spiritualien einer ihnen unterstellten Kirche grundsätzlich und nicht nur in persönlichen Notlagen gewährt worden war.

Das Eindringen des Lehnswesens in das kirchliche Rechtsinstitut des Patronats ist für Trier seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kontinuierlich überliefert. Seit dieser Zeit konnte ein Patronat von mehreren Kirchenherren gleichzeitig besessen werden. Waren mit dem Besitz des Patronatsrechts Zehntrechte verbunden, so führte das in der Regel zu einer weiteren Aufteilung der Pfarrzehnten. So wie Eigenkirchen nebst ihren Einkünften wurden seit dem 13. Jahrhundert Patronate und Zehnten nach Erbrecht geteilt.

Der für Trier häufig belegte Zusammenhang von Patronats- und Zehntrechten verdeutlicht, weshalb Patronatsrechte vom hohen bis ins späte Mittelalter hinein in Urbaren und Besitzlisten geistlicher und weltlicher Kirchenherren verzeichnet wurden. Er erklärt, weshalb eine augenscheinlich bloße Patronatsübertragung zur Stiftung einer Anniversarfeier oder zur Aufbesserung von Kanonikerpräbenden ausreichen konnte. Die hohe Zahl von Kirchenpatronaten, die sich in den Händen großer Trierer Grundherren befanden, kann somit als Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz der Inhaber gesehen werden. Der Patronat und das damit in der Rechtspraxis verbundene Recht auf Empfang von zwei Zehntdritteln bestanden in nachreformatorischer Zeit ungebrochen fort.

Erträge aus Landbesitz und Viehwirtschaft sowie Zehnteinkünfte bildeten nur einen Teil des Pfarreieinkommens. Sie wurden ergänzt durch die Gaben der Gemeinde, vor allem durch die sonn- und festtäglichen Pflichtoblationen und die für die Sakramentspendung und Segnungen fälligen Stolgebühren. Die jüngere Forschung zeigt, daß die Oblationen und Stolgebühren der Gläubigen der entscheidende Teil des Einkommens der spätmittelalterlichen Stadtpfarrer bildeten, die in aller Regel auf Zehnteinnahmen verzichten mußten. Ohne daß der Anteil der Oblationen an den Gesamteinnahmen der Pfarrkirchen berechnet werden kann, ist festzuhalten, daß für Trierer Landpfarrer Oblationen und Stolgebühren eine im Umfang dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle darstellten. Daß ein Vikar ganz auf Zehnteinnahmen verzichten und allein von den ihm zugewiesenen Oblationen leben mußte, ist für die Kirchenprovinz Trier kein Einzelfall.

Die offensichtlich ertragreichsten Einnahmequellen für den Pfarrklerus waren das Begräbnis und die Taufe sowie die Messen der Hochfeste und der Heiligentage. Ihre Mißachtung, d.h., das Begehen dieser Handlungen in einer anderen Kirche als der Mutterkirche, zog sogar die Androhung der Exkommunikation nach sich. Beichte, Einsegnung der Wöchnerinnen und der Brautleute, Segnung von Pilgerbörse und Pilgerstab, das Tricenarium, Prozessionen und Kirchweihen waren weitere Anlässe für parochiane Opfergaben an den Seelsorger. In besonderer Weise ruhte die Opferpflicht auf Pfarrgenossen mit eigenen Haushalten, die neben den Pflichtoblationen Abgaben wie Hafer, Brot, Wachs, Geld und Käse zu leisten hatten.

Daß Gläubige ihre Oblationen Pfarrern und Vikaren während der Messe am Altar in die Hand legten, war selbstverständlich geübte Praxis in der liturgischen Feier. Werden in Pfründenbeschreibungen die *manuales oblationes* eigens erwähnt, so standen sie in direkter Nutzung des Vikars, von denen er dem absenten Pfarrherrn nichts abgeben mußte.

Aus den ursprünglich freiwilligen Opfergaben der Gläubigen ist schon sehr früh ein Gewohnheitsrecht der Pfarrgeistlichen geworden. Kirchenrechtlich blieb das lange umstritten. Die Erhebung von Stolgebühren wurde in Trier seit dem beginnenden 10. Jahrhundert untersagt, zugleich aber wurde betont, daß Priester von den Oblationen lebten und freiwillige Gaben daher erlaubt und willkommen seien. Das Gewohnheitsrecht der Pfarrer und Vikare, Oblationen und Stolgebühren zu empfangen, ist im Trierer Erzbistum seit dem 11. Jahrhundert belegt. Die kostenlose Erteilung der Sakramente bei gleichzeitiger Förderung der freiwilligen Gaben nahmen auch das 4. Laterankonzil von 1215 und viele Provinzialsynoden des 13. Jahrhunderts auf. Auch in Trier galt diese Regulierung des Oblationenwesens zugunsten des Pfarrklerus. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Verteilung der Oblationen immer weniger detailliert dargestellt. Möglicherweise hatte sich die Drittelung der Oblationen soweit durchgesetzt, daß es einer näheren Spezifizierung nicht mehr bedurfte.